



Gemeindegtag
Baden-Württemberg
AZ 062.3

Bearbeitung:

Im Oktober 2023

Hinweise zur Aufstellung von Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl am 9. Juni 2024

Inhalt

A. Hinweise für die Aufstellung von Wahlvorschlägen von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen	3
A 1 Wahl der Gemeinderäte – Wahlvorschläge Parteien / moWV	3
A 2 Wahl der Ortschaftsräte - Wahlvorschläge von Parteien bzw. moWV	13
B. Hinweise für die Aufstellung von Wahlvorschlägen von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen	16
B 1 Wahl der Gemeinderäte	16
B 2 Wahl der Ortschaftsräte - Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen	25
C. Hinweise für die Aufstellung von gemeinsamen Wahlvorschlägen	28
D. Allgemeine Hinweise zu der Erforderlichkeit von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 8 Abs. 1 KomWG.....	31
E. Einreichung der Wahlvorschläge und Angaben zur Person der Bewerber auf dem Wahlvorschlag	37
E 1 Einreichungsform für Wahlvorschläge	37
E 2 Einreichungsfrist	37
E 3 Angaben zur Person der Bewerber auf dem Wahlvorschlag.....	38
E 4 Bezeichnung des Wahlvorschlagträgers	40
E 5 Einzureichende Unterlagen	40
E 6 Zurücknahme und Änderung des Wahlvorschlags	41
F. Reihenfolge der Wahlvorschläge für Bekanntmachung und Stimmzettel.....	41
G. Hinderungsgründe nach § 29 GemO.....	42
Terminübersicht zum Wahlvorschlagsverfahren für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024	45

Es folgen die **Hinweise zur Aufstellung von Wahlvorschlägen** zur **Kommunalwahl 2024**:

A. Hinweise für die Aufstellung von Wahlvorschlägen von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen

Rechtsgrundlagen: §§ 9 Abs. 1 und 3 KomWG, 14 KomWO

Im Regelfall findet bei der Gemeinderatswahl eine Wahl „aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Verhältniswahl“ statt (§ 26 Abs. 2 GemO). **Verhältniswahl** kann nur durchgeführt werden, wenn mehr als ein Wahlvorschlag (also mindestens zwei Wahlvorschläge) eingereicht und zugelassen werden. Wird **kein Wahlvorschlag** oder **ein Wahlvorschlag** zugelassen, muss **Mehrheitswahl** durchgeführt werden (§ 26 Abs. 3 GemO).

Als **Bewerber in einem Wahlvorschlag** einer **Partei** oder **einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** (künftig: moWV) kann nach § 9 KomWG nur benannt werden, wer

- a) in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder der mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung (**Mitgliederversammlung**) im Wahlgebiet oder
- b) in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen aus ihrer Mitte gewählten wahlberechtigten Vertreter (**Vertreterversammlung**)

in **geheimer Abstimmung** nach dem in Satzung/Verfahrensvorschriften der Partei/ der mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung vorgesehenen Verfahren gewählt und zudem ebenfalls **in geheimer Abstimmung** über die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag entschieden worden ist.

Parteien im Sinne des Kommunalwahlgesetzes sind nur solche Vereinigungen, auf die das Parteiengesetz Anwendung findet (vgl. § 2 PartG).

Mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen sind Wählervereinigungen, die sich aufgrund einer Organisationssatzung/-status in der Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins nach §§ 21 ff. BGB oder als nicht rechtsfähige Vereine organisiert haben. Sie verfügen über eine feste Mitgliederstruktur. Es müssen Organe vorhanden sein, die den Verein vertreten (mindestens Mitgliederversammlung und Vorstand). Ein wichtiges Indiz ist, wenn die Wählervereinigung Mitglieder aufgrund von schriftlichen Beitrittserklärungen hat, wobei der Beitritt allgemein (z.B. in einer Satzung/einem Statut) geregelt sein muss. Die Eintragung ins Vereinsregister ist nicht Voraussetzung.

Für die Aufstellung von Bewerbern für Wahlvorschläge von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen gelten nach § 9 Abs. 3 KomWG die Bestimmungen für Parteien entsprechend.

Die folgenden Hinweise gelten deshalb für beide Gruppierungen:

A 1 Wahl der Gemeinderäte – Wahlvorschläge Parteien / moWV

Die Bewerber müssen von einer **Mitglieder-** oder von einer **(Delegierten-)Vertreterversammlung** der Partei bzw. moWV aufgestellt werden (Aufstellungsversammlung). Die Parteistatuten sprechen in der Regel von Nominierungsversammlung bzw. -veranstaltung. Ob die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung durchzuführen ist, entscheidet sich nach den Bestimmungen der Partei/moWV (Satzung). Im Falle einer Vertreterversammlung: die

Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Abstimmung nach den Bestimmungen der Satzung der Partei/moWV zu wählen (§ 9 KomWG).

A 1.1

Zusammensetzung der Aufstellungsversammlung / wahlberechtigte Mitglieder (A 1 – Wahl der Gemeinderäte – Wahlvorschläge Parteien / moWV)

Wichtig! An der für die Aufstellung von Wahlvorschlägen notwendigen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung dürfen ausschließlich nur Personen mitwirken, die **Parteimitglieder / Mitglieder der Wählervereinigung** sind und die **Wahlberechtigung zur Wahl des Gemeinderats erfüllen. Die (Partei-) Mitgliedschaft sowie die Wahlberechtigung der Versammlungsteilnehmer zur Wahl des Gemeinderats müssen im Zeitpunkt des Zusammentretens der Aufstellungsversammlung bestehen.** D. h., Mitwirkende an der Aufstellung des Wahlvorschlags müssen – neben der Mitgliedschaft in der Partei bzw. in der moWV – am Tag dieser Nominierungsveranstaltung folgende Voraussetzungen erfüllen (§ 14 i.V.m.§ 12 GemO):

- a) Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder Status eines Unionsbürgers (Unionsbürger = Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union¹),
- b) Vollendung des 16. Lebensjahres,
- c) seit mindestens drei Monaten ihre **Wohnung**, bei mehreren Wohnungen, ihre **Hauptwohnung (HW)** in der Gemeinde haben oder
- d) „Rückkehrer“ i.S. d. § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO sein. „Rückkehrer“ = Personen, die durch Wegzug oder Verlegung der HW aus der Gemeinde das Bürgerrecht verloren haben, aber vor Ablauf von 3 Jahren wieder in die Gemeinde mit Hauptwohnung zurückkehren. Sie sind mit der Rückkehr sofort wahlberechtigt (keine Mindestwohndauer mehr erforderlich).
- e) **Nicht** vom Wahlrecht **ausgeschlossen** sein. Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt (vgl. § 14 Abs. 2 GemO).

Beispiel: Wahlvorschlag der X-Partei für die Wahl des Gemeinderats. Mitgliederversammlung zur Aufstellung des Wahlvorschlags findet am 24. Januar 2024 statt. Abstimmungsberechtigt in der Versammlung sind nur Parteimitglieder, die

- a) *an diesem Tag Deutsche oder Unionsbürger sind,*
- b) *an diesem Tag mind. das 16. Lebensjahr vollendet haben,*
- c) *an diesem Tag die Mindestwohndauer von drei Monaten in der Gemeinde erfüllen (letzter Zuzug 24.10.2023) – bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung in der Gemeinde haben oder „Rückkehrer“ sind,*
- d) *nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.*

Besondere Voraussetzungen für die Wahl der Ortschaftsräte vgl. Abschn. A 2 dieser Hinweise.

Wichtig!

Maßgeblich für das Teilnahmerecht an der Aufstellungsversammlung ist nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten örtlichen Parteiorganisation, sondern die (Haupt)Wohnung im Wahlgebiet = Gemeinde, so dass dort wohnende (Partei-)Mitglieder abstimmungsberechtigt sind, auch wenn

¹ Neben Deutschland sind folgende Staaten Mitglied der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

sie der örtlichen Parteigliederung nicht angehören. Umgekehrt dürfen sich diejenigen **nicht** an der Abstimmung **beteiligen**, die zwar der örtlichen Parteiorganisation angehören, aber ihre (Haupt)Wohnung außerhalb der Gemeinde haben. **Nichtmitglieder** der Partei/moWV dürfen sich am Aufstellungsverfahren (= Abstimmung) **nicht** beteiligen. (Ausnahmen bzw. Besonderheiten können sich (nur) bei einer gemeinsamen Versammlung für einen gemeinsamen Wahlvorschlag mit anderen ergeben, vgl. dazu Abschn. C).

Bewerber für den Wahlvorschlag können am Aufstellungsverfahren mitwirken, vorausgesetzt, sie sind bereits zu diesem Zeitpunkt wahlberechtigt (siehe oben) **und** Parteimitglied / Mitglied der Wählervereinigung.

A 1.2

Frühester Zeitpunkt für die Aufstellungsversammlung

Frühester Zeitpunkt für die Aufstellungsversammlung war der **20. August 2023**. Vor diesem Zeitpunkt aufgestellte Wahlvorschläge können nicht zugelassen werden. Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Vertreter der Vertreterversammlung war der **20. Mai 2023** (vgl. § 9 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 KomWG).

A 1.3

Form und Frist für die Einladung zur Versammlung - Partei bzw. moWV

richten sich nach der Satzung der Partei/moWV. Die Einladung mit Zeit und Ort muss an alle wahlberechtigte (Partei-) Mitglieder/wahlberechtigte Vertreter in der Gemeinde ergehen und mit dem Hinweis versehen sein, dass auf dieser Versammlung die Kandidaten und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag gewählt werden sollen. Eine öffentliche Bekanntmachung des Versammlungstermins ist grundsätzlich nicht erforderlich, es sei denn, die Satzungen enthalten entsprechende Regelungen. Dass zu der Mitgliederversammlung nur Mitglieder eingeladen werden können oder Zutritt erhalten dürfen, ist wahlrechtlich nicht vorgeschrieben. Deshalb können aus wahlrechtlicher Sicht in der Mitgliederversammlung auch Personen anwesend sein, die weder (Partei)Mitglied noch wahlberechtigt sind (z.B. Bewerber für den Wahlvorschlag, der nicht Mitglied, oder noch nicht wahlberechtigt ist). Es ist selbstverständlich, dass die Mitwirkung an der Entstehung des Wahlvorschlags aber dann ausgeschlossen ist (kein Stimmrecht!).

A 1.4

Mindestteilnehmerzahl für die Aufstellungsversammlung - Partei bzw. moWV

Ob die (Partei-)Mitglieder/Vertreter der Einladung folgen, ist ihre Sache. Eine rechtswirksame Aufstellungsversammlung setzt jedoch voraus, **dass mindestens drei wahlberechtigte (Partei-)Mitglieder** teilnehmen. Andernfalls sind die Voraussetzungen des Begriffs „Versammlung“ nicht erfüllt und es fehlt an der „Beschlussfähigkeit“ mit der Folge, dass keine Versammlung im Sinne der Vorschriften des Kommunalwahlrechts vorliegt.

Achtung! Damit eine Partei/moWV überhaupt für die Wahl der Gemeinderäte einen Wahlvorschlag aufstellen kann, muss sie mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder in der Gemeinde haben (Mitgliederverzeichnis!). Erfüllt die Partei/moWV diese Voraussetzung nicht, kann sie auch keinen Wahlvorschlag als Partei/moWV aufstellen. Ggf. bestünde die Möglichkeit, einen Wahlvorschlag als nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung aufzustellen (vgl. hierzu die speziellen Hinweise Abschn. B). Dieser kann aber dann **nicht** den Namen der Partei/moWV tragen. Ausnahmen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortschaftsräte siehe Abschn. A 2 dieser Hinweise.

A 1.5

Versammlungsleiter

Die Versammlung braucht einen Leiter. Wer Versammlungsleiter sein soll, ergibt sich u.U. aus dem Satzungsrecht, anderenfalls hat die Versammlung einen Leiter zu bestimmen. Der Versammlungsleiter muss aus wahlrechtlicher Sicht weder Mitglied der Partei/moWV noch unbedingt wahlberechtigt sein; auch ein Bewerber für den Wahlvorschlag könnte Versammlungsleiter sein. Ist der Versammlungsleiter nicht wahlberechtigt, kann er zwar die Versammlung leiten, aber kann selbstverständlich an der Wahl der Bewerber nicht mitwirken.

A 1.6

Wählbarkeit der Bewerber (Gemeinderat)

In § 28 GemO sind die Voraussetzungen genannt, unter denen ein Bürger für den Gemeinderat kandidieren kann:

Danach sind **wählbar** zum Gemeinderat **alle Bürger**, das heißt, Personen, die am **Wahntag (9. Juni 2024)**

- a) Deutsche oder Unionsbürger sind,
- b) das 16. Lebensjahr vollendet haben (letzter Geburtstermin: 9. Juni 2008),
- c) die Mindestwohndauer von drei Monaten in der Gemeinde erfüllt haben (letztes Zuzugsdatum: 9. März 2024), bei *mehreren Wohnungen die Hauptwohnung in der Gemeinde haben*,² oder sog. „Rückkehrer“ sind, und
- d) nicht von der Wählbarkeit nach § 28 Abs. 2 GemO ausgeschlossen sind.

Zur Wählbarkeit von Wohnsitzlosen vgl. FN³

Nicht wählbar ist nach § 28 Abs. 2 GemO, wer

- a) infolge Richterspruchs das Wahlrecht oder Stimmrecht in Deutschland nicht besitzt,
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) **als Unionsbürger** außerdem, wer infolge einer zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Entscheidung seines Heimatstaates die Wählbarkeit nicht besitzt.

Wichtig! Ein Unionsbürger als Bewerber muss daher zwingend mit dem Wahlvorschlag eine eidesstattliche Versicherung zum Nachweis der Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit vorlegen (§ 8 Abs. 2 KomWG - siehe auch weitere Hinweise unten zu den notwendigen Anlagen zum Wahlvorschlag – A 1.13).

² Die Hauptwohnung beurteilt sich nach den Vorschriften des Melderechts (§§ 21, 22 Bundesmeldegesetz).

³ Personen, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben (Wohnsitzlose), sich jedoch bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten gewöhnlich in der Gemeinde aufhalten und die o.g. Voraussetzungen des Wahlrechts erfüllen, sind grundsätzlich wählbar (§ 28 i.V.m. § 14 Abs.3 GemO). Sie müssen ggf. die Voraussetzungen für ihre Wahlberechtigung und Wählbarkeit entsprechend § 3b KomWO gegenüber dem Gemeindevwahlausschuss-Vorsitzenden nachweisen.

Besonderheiten für die Wählbarkeit bei unechter Teilortswahl

Bewerber für die einzelnen Wohnbezirke müssen neben den oben genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen (A 1.6) zudem in dem betreffenden Wohnbezirk, für den sie sich aufstellen lassen, wohnen. Die Voraussetzung des Wohnens im betreffenden Wohnbezirk muss zum **Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlags** (vgl. § 18 KomWO) **und am Wahltag** erfüllt sein. Das tatsächliche Wohnen in dem betreffenden Wohnbezirk bereits im Zeitpunkt der Zulassung ist somit eine weitere Voraussetzung für die Wählbarkeit. Die bloße Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Wohnens bis zum Wahltag reicht nicht aus. Die Voraussetzung des Wohnens wird im Rahmen der Zulassungsentscheidung durch den Gemeindevwahlausschuss geprüft. Ggf. sind dabei Bewerber, die die Wählbarkeit nicht erfüllen, zu streichen. Geben Bewerber nach der Zulassungsentscheidung, aber noch vor dem Wahltag die Wohnung im betreffenden Wohnbezirk auf, dann verlieren sie damit die Wählbarkeit. Wird dieser Bewerber gewählt, kann ihm kein Sitz zugeteilt werden. Seine Stimmen kommen allerdings seinem Wahlvorschlag zu gute. Es ist durchaus möglich, dass jemand in der gleichen Gemeinde in mehreren Wohnbezirken eine Wohnung hat; in solchen Fällen besteht bei unechter Teilortswahl Wählbarkeit in jedem Wohnbezirk, auch für den mit der Nebenwohnung, vorausgesetzt die Hauptwohnung befindet sich überhaupt in einem Ortsteil der Gemeinde und die Voraussetzung des Wohnens und der Mindestwohndauer in der Gemeinde sind insgesamt erfüllt.⁴ Eine Mindestwohndauer in dem betreffenden Wohnbezirk ist für die Kandidatur nicht erforderlich. Selbstverständlich kann sich jeder Bewerber nur für jeweils einen Wohnbezirk bewerben bzw. aufstellen lassen. Die Möglichkeit einer Mehrfachbewerbung (in mehreren Wohnbezirken) gibt es nicht.

Zur Wählbarkeit von Menschen ohne Wohnung vgl. Fußnote 3.

Besonderheiten für die **Wählbarkeit zum Ortschaftsrat** vgl. Abschn. **A 2**.

A 1.7

Wahlverfahren in der Aufstellungsversammlung/Wahl der Bewerber/Ersatzbewerber

- Partei bzw. moWV -

Das Kommunalwahlgesetz (§ 9 KomWG) schreibt vor, dass sowohl über die Person der Bewerber als auch über ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag durch **geheime Abstimmung** (auf verdeckten Stimmzetteln) entschieden werden muss. Das ist zwingend! Darauf kann in keinem Fall verzichtet werden! Satzungsregelungen, die unter bestimmten Voraussetzungen eine offene Wahl zulassen, können hier nicht angewendet werden. Das Kommunalwahlrecht ist als höherrangiges Recht zu beachten. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorschriften muss bei der Unterzeichnung der Niederschrift an Eides statt versichert werden, vgl. § 9 Abs. 1 KomWG und A 1.9.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren in der Aufstellungsversammlung sowie das **Verfahren bei der Abstimmung über die Bewerber** (Wahlmodus, Antragsrecht, erforderliche Mehrheiten, Zahl der durchzuführenden Wahlgänge u.a.) nach den Satzungen und Beschlüssen der Partei/Wählervereinigung. Die Einhaltung demokratischer Grundsätze bei der Bewerberaufstellung, insbesondere bei den Abstimmungen muss gewährleistet sein. Fehlen solche in der Satzung/im Statut oder sind sie nicht abschließend, beschließt die Aufstellungsversammlung eine Verfahrensordnung. Es empfiehlt sich, dass der Versammlungsleiter vor Beginn der Abstimmung insbesondere den Wahlmodus ausdrücklich darlegt und erläutert; und zwar auch dann, wenn das Verfahren in

⁴ „Wohnen“ als Voraussetzung für die Wählbarkeit setzt voraus, dass man eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass die Wohnung beibehalten und mit einer gewissen Regelmäßigkeit benutzt wird. Eine bloße Übernachtungsgelegenheit oder eine Wohnung lediglich zu Besuchszwecken erfüllt diesen Anspruch nicht.

der Satzung oder einer Wahlordnung verbindlich vorgegeben ist oder sich seit früheren Wahlen eingespielt hat.

Die Einhaltung der parteiinternen/satzungsrechtlichen Regelungen ist eine wichtige Voraussetzung für die Wirksamkeit des Wahlvorschlags. Die Partei/moWV muss die **Einhaltung der Satzung** in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung **an Eides statt versichern** (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 6 KomWG - s. auch Formular-Vordruck der Verlage).

Die **zulässige Höchstzahl der zu wählenden Bewerber** entspricht **grundsätzlich** der Zahl der zu wählenden Gemeinderäte. Diese Zahl wiederum ergibt sich aus § 25 Abs. 2 GemO ggf. i.V.m. den einschlägigen Hauptsatzungsregelungen. **Abweichende Regelungen vgl. nachstehend.**

Abweichende Regelung zur zulässigen Höchstzahl von Bewerbern

- a) Zulässige Höchstzahl der Bewerber in Gemeinden mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortswahl - § 26 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 27 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 GemO

In Gemeinden ohne unechte Teilortswahl und mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern ist es zulässig, dass die Wahlvorschläge (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Unabhängig davon, ob ein oder mehrere Wahlvorschläge eingereicht werden (also egal ob Mehrheitswahl oder Verhältniswahl stattfindet). Beispiel: es sind in der Gemeinde 10 Gemeinderäte zu wählen, dann kann jeder der eingereichten und zugelassenen Wahlvorschläge bis zu 20 Bewerber enthalten. Die Aufstellung von mehr Bewerbern ist selbstverständlich nicht zwingend („können nicht muss“); die letzte Entscheidung trifft der Wahlvorschlagsträger in der Aufstellungsversammlung. Ob die Regelung in der jeweilige Gemeinde Anwendung finden kann, ergibt sich aus der Bekanntmachung der Gemeinde zur Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen (§ 3 KomWG, § 1 KomWO) oder kann beim Bürgermeisteramt erfragt werden.

Zur Feststellung der maßgebenden Einwohnerzahl vgl. § 57 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 KomWG sowie Ausführungen in der diesen Hinweisen vorangestellten Gt-info 0741/2023.

- b) Bei unechter Teilortswahl sind die Bewerber getrennt nach Wohnbezirken aufzuführen; Die Zahl der zu Wählenden in jedem Wohnbezirk ergibt sich aus der Hauptsatzung. Unabhängig von der Einwohnerzahl gilt, dass Wahlvorschläge für Wohnbezirke mit einem Vertreter, zwei oder drei Vertretern jeweils einen Bewerber mehr enthalten dürfen. In den größeren Wohnbezirken mit 4 oder mehr Vertretern können jeweils nur so viele Bewerber aufgestellt werden, wie Vertreter zu wählen sind.

Beispiel: Wohnbezirk mit einem Vertreter = 2 Bewerber möglich
Wohnbezirk mit vier Vertretern = (nur) 4 Bewerber möglich
Wohnbezirk mit 12 Vertretern = 12 Bewerber möglich.

Auch bei der unechten Teilortswahl müssen alle Kandidatinnen und Kandidaten durch die Mitgliederversammlung aufgestellt werden. Der Wahlvorschlag muss somit, zwar unterteilt in die einzelnen Wohnbezirke, für alle Wohnbezirke gesamt aufgestellt werden. § 27 Abs. 3 GemO. Nicht zulässig ist demnach eine Nominierung nur durch die (Teil-)Ortsverbände einer Partei oder moWV.

Die unter a) und b) dargestellten Grundsätze gelten sowohl bei Verhältniswahl als auch bei der Mehrheitswahl.

Einzelheiten dazu werden durch die Gemeinde rechtzeitig bekanntgemacht oder können beim Bürgermeisteramt erfragt werden. Wahlvorschlagsträger sollten sich über die zulässige Höchstbewerberzahl bei der Stadt/Gemeinde entsprechend erkundigen.

Ersatzbewerber: Es bestehen keine Bedenken, zugleich mit der Wahl der Bewerber auch mögliche Ersatzbewerber mitzubestimmen. Ggf. sind dabei parteiinterne bzw. satzungsrechtliche Regelungen zu berücksichtigen. Die Nachweise eines demokratischen Aufstellungsverfahrens müssen ggf. auch bezüglich der Ersatzbewerber in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung erbracht werden; das Gleiche gilt für die Reihenfolge ihres Nachrückens (Stichwort: Ersatzbewerber können „nicht aus dem Hut gezaubert werden“). In einer Aufstellungsversammlung (geheim) gewählte Ersatzbewerber können für den Fall, dass ein Bewerber oder eine Bewerberin vor Ablauf der Einreichungsfrist ausfällt (z.B. wegen Verlust der Wählbarkeit) - ohne eine neue Aufstellungsversammlung nach § 9 und ggf. ohne Beibringung neuer Unterstützungsunterschriften nach § 8 KomWG – bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensleute nachbenannt werden (§ 16 KomWO). Grundsätzlich wird der gewählte Ersatzbewerber an die letzte Stelle im Wahlvorschlag treten, während vom Platz des ausgefallenen Bewerbers an die „alten“ Bewerber entsprechend im Wahlvorschlag nach vorne aufrücken. Direkt an die Stelle des ausgefallenen Bewerbers könnte der Ersatzbewerber nur dann einrücken, wenn sich dies eindeutig dem (geheim zu fassenden) Beschluss der Aufstellungsversammlung und der Niederschrift entnehmen ließe.

Der Deutlichkeit halber sollten die Ersatzbewerber in der Niederschrift als solche gekennzeichnet werden. Sie werden jedoch nicht in das offiziellen Wahlvorschlags-Formular aufgenommen.

Eine Sonderregelung für besondere Ausnahmefälle der Änderung von Wahlvorschlägen enthält § 16 Abs. 2 KomWO, vgl. hierzu auch Abschn. E 6 im Abschnitt „Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen“.

A 1.8

Niederschrift über die Aufstellungsversammlung

- Partei bzw. moWV-

Als Nachweis über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Rangfolge auf dem Wahlvorschlag **muss** vom jeweiligen Wahlvorschlagsträger eine Niederschrift mit folgendem **Mindestinhalt** erstellt werden:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung (z.B. schriftlich durch Brief),
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder/Vertreter,
- d) Abstimmungsergebnis, d.h. Bewerber mit Personalien und ihre Reihenfolge,
- e) eventuelle Einwendungen gegen das Wahlergebnis und ihre Behandlung durch die Versammlung.

Die Niederschrift ist zwingend mit dem Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses einzureichen (§ 9 Abs. 1 Satz 5 KomWG, § 14 Abs. 5 Nr. 3 KomWO) - spät. am 28. März 2024, 18:00 Uhr.

Nähere Einzelheiten s. auch § 9 Abs. 1 S. 4 i.V.m. Abs. 3 KomWG.

A 1.9

Unterzeichnung der Niederschrift und eidesstattliche Versicherungen

- Partei bzw. moWV-

Die Niederschrift muss **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnet werden vom

- a) Versammlungsleiter
und
- b) zwei wahlberechtigten Teilnehmern an der Versammlung (die beiden Unterzeichnenden müssen (Partei-)Mitglieder und zugleich wahlberechtigte Bürger der Gemeinde sein).

Gleichzeitig müssen diese drei Personen durch handschriftliche Unterschriften gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses **an Eides statt versichern, dass**

- a) die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung
und
- b) unter Einhaltung der Bestimmungen der Parteisatzung/Satzung der moWV durchgeführt worden sind.

Vgl. auch § 9 Abs. 1 S. 6 i.V.m. Abs. 3 KomWG

A 1.10

Form des Wahlvorschlags

Der Wahlvorschlag bedarf der Schriftform. Im Übrigen richten sich Form und Inhalt nach § 14 KomWO. Vgl. auch Abschn. E 1, Seite 36 ff.

In jedem Wahlvorschlag sollen von den Wahlvorschlagsträgern **zwei Vertrauensleute** mit **Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen** bezeichnet werden. Sie sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen (§ 15 Absätze 1 und 2 sowie § 16 KomWO). Sind im Wahlvorschlag keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags automatisch als Vertrauensleute (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KomWO).

A 1.11

Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den zuständigen Vorstand

- Partei bzw. moWV-

§ 14 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KomWO, § 8 Abs. 1 Sätze 1, 3 KomWG

(Wahlvorschläge für Ortschaftsrat vgl. auf A 2, ab Seite 12)

Zu ihrer Legitimation müssen die Wahlvorschläge von Parteien/moWV von dem für das Wahlgebiet (hier: Gemeinde) zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Vorstandsvorsitzenden reicht allein nicht aus; vielmehr muss grundsätzlich der vertretungsberechtigte Vorstand - als Gremium - unterzeichnen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Satzung/dem Statut. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte der Partei/moWV aus mehr als drei Mitgliedern, genügen die Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands, darunter muss sich der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter befinden (§ 14 Abs. 2 S. 2 KomWO). Gibt es auf Gemeindeebene keine Untergliederung der Partei oder

moWV, dann ist ggf. der Vorstand des Kreisverbands vertretungsberechtigt, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Hat eine Partei oder Wählervereinigung in der Gemeinde mehrere Untergliederungen, richtet es sich nach den internen Regelungen, wer in einem solchen Fall als vertretungsberechtigtes Organ zu unterzeichnen hat. Im Zweifelsfall empfiehlt sich eine Unterzeichnung durch die Organe aller Untergliederungen.

Die weiteren Erfordernisse an die Unterzeichnung des Wahlvorschlags einer **Partei** durch sog. Unterstützungsunterschriften nach § 8 KomWG hängen davon ab, ob die Partei im Landtag und/oder bereits im Gemeinderat vertreten ist. In diesen Fällen brauchen die Parteien keine Unterstützungsunterschriften.

Auch Wahlvorschläge von **moWV** müssen grundsätzlich von einer bestimmten Zahl von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften); für bereits im Gemeinderat vertretene moWV gibt es unter bestimmten Voraussetzungen jedoch Erleichterungen (sog. Unterschriftenprivileg - § 8 Abs. 1 Satz 3 KomWG):

Für Parteien bzw. moWV können sich daher **folgende Fallkonstellationen** ergeben. *Näheres zum Thema Unterstützungsunterschriften durch Wahlberechtigte vgl. Hinweise Abschnitt D.*

1. Partei - im Landtag BW oder bereits im Gemeinderat vertreten

- a) Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch das für das Wahlgebiet (=Gemeinde) vertretungsberechtigte Organ der Partei, das ist i.d.R. der Vorstand (näheres siehe Parteisatzung). Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehr als drei Mitgliedern, reichen drei Unterschriften aus; darunter müssen sich aber der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter befinden.
- b) **Keine Unterstützungsunterschriften** von Wahlberechtigten.

Im Landtag vertretene Parteien sind: GRÜNE, CDU, SPD, FDP/DVP, AfD.

2. Partei - weder im Landtag noch im Gemeinderat vertreten

- a) siehe oben 1a)
- b) Unterstützungsunterschriften sind notwendig! Die erforderliche Anzahl richtet sich nach der Gemeindegröße. Amtliche Formblätter und nähere Einzelheiten beim Bürgermeisteramt.

Allgemeines zum Thema Unterstützungsunterschriften vgl. Hinweise D.

3. Mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung - bisher bereits im Gemeinderat vertreten

- a) Unterzeichnung durch das satzungsmäßig bestimmte Vertretungsorgan der Wählervereinigung. Im Übrigen vgl. 1 a).
- b) Unterzeichnung durch die Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören (sog. Unterschriftenprivileg - § 8 Abs. 1 Satz 3 KomWG).
- c) nur wenn b) nicht erfüllt ist, werden Unterstützungsunterschriften erforderlich! Amtliche Formblätter und nähere Einzelheiten beim Bürgermeisteramt.

Allgemeines zum Thema Unterstützungsunterschriften vgl. Hinweise D.

4. Mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung - bisher **nicht** im Gemeinderat vertreten

- a) siehe oben 3a)
- b) Unterstützungsunterschriften erforderlich! Amtliche Formblätter und nähere Einzelheiten beim Bürgermeisteramt.

Amtliche Formblätter für Unterstützungsunterschriften können beim Gemeindewahlausschussvorsitzenden / Bürgermeister angefordert werden. Die Formblätter können allerdings erst ausgegeben werden, wenn die Partei/Wählervereinigung bestätigt, dass die Aufstellung der Bewerber entsprechend § 9 KomWG bereits erfolgt ist (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO). Nähere Informationen gibt es beim Bürgermeisteramt.

Wegen Anforderungen bei gemeinsamen Wahlvorschlägen mehrerer Träger vgl. Abschn. C, ab Seite 27

A 1.12

Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge (§ 8 Abs. 1 KomWG)

– Parteien und moVV –

Dazu nähere Einzelheiten vgl. oben A 1.11 und unter Abschnitt D, ab Seite 31.

A 1.13

Notwendige Anlagen zum Wahlvorschlag einer Partei/moVV - Gemeinderat

- a) **Zustimmungserklärung** für die Aufnahme in den Wahlvorschlag **von jedem Bewerber**, persönlich und handschriftlich; sie ist unwiderruflich. Minderjährige bedürfen keiner Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für die Abgabe einer solchen Zustimmungserklärung.⁵ (Vordruck) - § 8 Abs. 1 S. 4 KomWG, § 14 Abs. 5 Nr. 1 KomWO.
- b) **Eidesstattliche Versicherung eines (nichtdeutschen) Unionsbürgers** als Bewerber zum Nachweis der Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit (Vordruck) - § 8 Abs. 2 Satz 1 und ggf. Satz 2 KomWO, § 14 Abs. 5 Nr. 2 KomWO.
- c) Eine **Ausfertigung der Niederschrift** über die **Aufstellungsversammlung** samt der erforderlichen eidesstattlichen Versicherungen - § 9 KomWG, § 14 Abs. 5 Nr. 3 KomWO.
- b) **Ggf. Unterstützungsunterschriften** in der erforderlichen Anzahl (amtliche Formblätter) - § 8 KomWG, § 14 Abs. 5 Nr. 4 KomWO. Näheres vgl. Abschnitt D.

Wichtig! Die genannten Unterlagen müssen spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (**28. März 2024, 18 Uhr!**) dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses vorgelegt werden. Liegen die genannten Unterlagen nicht bis zu diesem spätesten Zeitpunkt vollständig vor, muss der Wahlvorschlag vom Gemeindewahlausschuss zurückgewiesen werden.

Empfehlung: Da bis zum Ablauf der Einreichungsfrist Mängel jeder Art noch geheilt werden können, ist es zweckmäßig, die Unterlagen möglichst frühzeitig einzureichen, damit rechtzeitig geprüft und ggf. die Vertrauensleute auf Mängel hingewiesen werden können.

Beginn der Einreichungsfrist

= am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl durch das Bürgermeisteramt (vgl. § 3 KomWG, örtlich verschieden). Früher eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig!

⁵ Vgl. hierzu Begründung zum Änderungsgesetz LT-Dr. 17/4079 zu Nummer 4, § 28, Seite 38

Ende der Einreichungsfrist

28. März 2024, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist! – Gründonnerstag) - für alle Wahlvorschläge.

Hinweis: Zu beachten ist, dass der Wahlvorschlag und die oben aufgeführten notwendigen Anlagen schriftlich und im Original, mit Unterschrift versehen, dem Gemeindewahlausschussvorsitzenden spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist vorliegen müssen.

A 2 Wahl der Ortschaftsräte - Wahlvorschläge von Parteien bzw. moWV

Das Aufstellungsverfahren für die Bewerberinnen und Bewerber für Ortschaftsratswahlen gestaltet sich im Wesentlichen wie bei den Gemeinderatslisten. Es gelten grundsätzlich die vorstehenden Ausführungen unter A1. Wegen der notwendigen Unterlagen, die mit dem Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat einzureichen sind, vgl. A 1.13.

Das Aufstellungsverfahren ist für jede Ortschaft getrennt und unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen durchzuführen. **Daneben ist besonders zu beachten:**

Wahlgebiet ist die jeweilige Ortschaft. Die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung zur Aufstellung von Bewerbern für die Ortschaftsratswahl muss sich deshalb grundsätzlich aus wahlberechtigten Mitgliedern aus der jeweiligen Ortschaft zusammensetzen. Das bedeutet, bei der Wahl des Ortschaftsrats haben die Wahlvorschlagsträger nicht die Wahl, ob die Bewerberaufstellung auf Ortschafts- oder Gemeindeebene erfolgen soll. Allerdings ist eine sog. Höherzonung auf die Gemeindeebene unter bestimmten Voraussetzungen, die in § 9 Abs. 2 KomWG ausgeführt sind, zulässig – dazu vgl. Seite 14, Stichwort: „Höherzonung“.

Wahlberechtigt in der **Aufstellungsversammlung** sind danach nur die (Partei-)Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt (Tag der Aufstellungsversammlung) zum Ortschaftsrat wahlberechtigt sind. Das heißt, die (Partei-)Mitglieder müssen außerdem noch folgende Voraussetzungen erfüllen

- a) Bürger der Gemeinde (siehe Wahlberechtigung zum Gemeinderat – s. A.1.1 -)
- b) mit (Haupt-)Wohnung in der jeweiligen Ortschaft wohnen.

Zulässige Höchstzahl der Bewerber – Die Zahl der zu wählenden Vertreter und damit die zulässige Bewerberzahl für die Wahlvorschläge einer Ortschaftsratswahl ergibt sich grundsätzlich aus der Hauptsatzung. Allerdings greifen für Ortschaften auch die unter A 1.7 genannten abweichenden Regelungen:

- a) Zulässige Höchstzahl der Bewerber in Ortschaften mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortswahl in der Ortschaft – §§ 69 i.V.m. 26 Abs. 4 Satz. 2 GemO

Auch für die Ortschaftsratswahl gilt, dass unter diesen Voraussetzungen der einzige Wahlvorschlag oder mehrere Wahlvorschläge bis (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten dürfen (nicht müssen!), wie Ortschaftsräte zu wählen sind.

Beispiel: nach der Hauptsatzung sind 8 Ortschaftsräte zu wählen, dann kann in Ortschaften der genannten Größengruppe jeder Wahlvorschlag bis (höchstens) 16 Bewerber enthalten. Für die Anwendung dieser Vorschrift sind die Verhältnisse in der Ortschaft (nicht in der Gesamtgemeinde) maßgebend. Die Vorschrift kann angewendet werden, wenn die Ortschaft nicht mehr als 5.000 Einwohner hat und für den Ortschaftsrat in der Hauptsatzung keine unechte Teilortswahl bestimmt ist.

Die maßgebende Einwohnerzahl für die jeweilige Ortschaft errechnet sich nach den besonderen Vorgaben des § 57 Abs. 2 KomWG (vgl. dazu Ausführungen in der diesen Hinweisen vorangestellten Gt-info 0741/2023. Ob die Regelung in der jeweilige Ortschaft Anwendung

finden kann, ergibt sich aus der Bekanntmachung der Gemeinde zur Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen (§ 3 KomWG, § 1 KomWO) oder kann beim Bürgermeisteramt erfragt werden.

- b) Bei unechter Teilortswahl in der Ortschaft vgl. auch vorstehend – Gemeinderatswahlen
Bei **unechter Teilortswahl** gilt – unabhängig von der Einwohnerzahl - für Wohnbezirke der Ortschaft, für die nach der Hauptsatzung ein, zwei oder drei Vertreter zu wählen sind, dass jeweils ein Bewerber mehr aufgestellt werden kann. In Wohnbezirken mit vier und mehr Vertretern können jeweils nur so viele Bewerber aufgestellt werden, wie Vertreter zu wählen sind. Auch bei der unechten Teilortswahl müssen alle Kandidatinnen und Kandidaten gesamt, unterteilt in die einzelnen Wohnbezirke, durch die Aufstellungsversammlung aufgestellt werden.

Beispiel: Wohnbezirk mit einem Vertreter = 2 Bewerber möglich
Wohnbezirk mit vier Vertretern = (nur) 4 Bewerber möglich

Einzelheiten dazu werden durch die Gemeinde rechtzeitig bekanntgemacht oder können beim Bürgermeisteramt erfragt werden.

Allerdings sei an dieser Stelle besonders betont, dass kein Bürger/ keine Gruppierung zur Aufstellung eines Wahlvorschlags gezwungen ist. Wenn kein Wahlvorschlag eingereicht wird, findet Mehrheitswahl statt; es wird ein leerer Stimmzettel an die Wahlberechtigten ausgegeben und es können wählbare Personen in den Stimmzettel eingetragen werden (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 KomWG).

Ausnahmen vom Grundsatz der Aufstellung von Wahlvorschlägen durch wahlberechtigte Ortsbürger - Höherzonung -

Nur in den in § 9 Abs. 2 KomWG genannten **Fällen** können die Bewerber für die Wahl der Ortschaftsräte in einer Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern oder Vertreter der Partei/moWV der (Gesamt)Gemeinde gewählt werden:

- a) **Zu wenige wahlberechtigte Mitglieder**
Reicht die tatsächliche Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei/moWV in der Ortschaft nicht zur Bildung einer Mitgliederversammlung aus (Mindestzahl ist drei - Prüfung anhand des Mitgliederverzeichnisses), kann der Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat in einer Mitglieder-/Vertreterversammlung der Wahlberechtigten der (Gesamt)Gemeinde aufgestellt werden (§ 9 Abs. 2 KomWG). Da sich diese Gegebenheit für die Partei oder moWV aus dem jeweiligen Mitgliederverzeichnis ablesen lässt, kann sofort zu einer Aufstellungsversammlung auf Gemeindeebene eingeladen werden. D.h. in diesem geschilderten Ausnahmefall entscheidet über die Bewerber für die Wahl der Ortschaftsräte eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder aus der Gemeinde insgesamt (sog. Höherzonung).
- b) **Zu wenige wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer**
In der Praxis kommt es vor, dass trotz eigentlich ausreichender Mitgliederzahl in der Ortschaft eine Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mindestzahl an Mitgliedern nicht zustande kommt. Eine Höherzonung auf Gemeindeebene war in einem solchen Fall nach bisherigen Recht nicht zulässig. Dies hat sich in der Praxis als zu unflexibel erwiesen. Der Gesetzgeber hat deshalb die Ausnahmeregelung für Ortschaften entsprechend erweitert (vgl. Neuregelung in § 9 Abs. 2 2. Halbsatz KomWG). Mit dieser erweiterten Regelung ist nunmehr die Aufstellung eines Wahlvorschlags für die Ortschaftsratswahl auch dann in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter der Partei/moWV in der Ge-

samtgemeinde möglich, wenn zuvor eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung auf Ortschaftsebene mangels ausreichender Beteiligung gescheitert ist. Für die Praxis bedeutet dies, dass in diesen Fällen zunächst ein Versuch für eine Versammlung auf Ortschaftsratssebene unternommen werden muss.

Die gilt auch dann, wenn es in der Ortschaft nach Mitgliederverzeichnis zwar tatsächlich drei (Partei-) Mitglieder gibt, aber ein Mitglied über längere Zeit (etwa durch Krankheit oder Auslandsaufenthalt) daran gehindert ist, sich an dem Aufstellungsverfahren zu beteiligen. Nach herrschender Meinung ist es jedoch möglich – sofern es die Parteisatzung bzw. die Satzung der Wählervereinigung zulässt – parallel zur Einladung für die Mitgliederversammlung auf Ortschaftsebene vorsorglich und unter Hinweis auf den Zweck auch zu einer Aufstellungsverammlung auf Gemeindeebene einzuladen. Dann kann sofort nach Scheitern der Mitgliederversammlung auf Ortschaftsebene die Aufstellungsverammlung auf Gemeindeebene durchgeführt werden.

Das Vorliegen der **Voraussetzungen für die Höherzoning** auf die Gemeindeebene muss durch einen **schriftlichen Nachweis** des zuständigen Vorstands oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei/moWV **bestätigt werden** (vgl. § 14 Abs. 5 Nr. 6 KomWO). Diese Bestätigung muss zwingend als Bestandteil des Wahlvorschlags bis spätestens zum Ende der Einreichungsfrist vorgelegt werden.

Wählbarkeit zum Ortschaftsrat

Wählbar sind die in der Ortschaft (mit Hauptwohnung) wohnende Bürger der Gemeinde, also Personen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben; es genügt die Wohndauer von drei Monaten in der Gemeinde, daneben ist eine Mindestwohndauer in der Ortschaft nicht erforderlich. Um als Ortschaftsrat wählbar zu sein, muss jedoch ein **Bewerber zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge (vgl. § 18 KomWO) und am Wahltag** in der Ortschaft mit Hauptwohnung wohnen. Die bloße Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Wohnens bis zum Wahltag reicht nicht aus. Wegzug aus der Ortschaft bzw. Verlegung der Hauptwohnung vor dem Wahltag bedeutet damit Verlust der Wählbarkeit mit der Folge, dass der Betreffende nicht in den Ortschaftsrat einrücken könnte; seine Stimmen kommen jedoch dem Wahlvorschlag zu gute. Im Übrigen gelten die Wahlausschlussgründe nach § 28 GemO, vgl. A 1.6. Bei Ortschaftsratswahl mit unechter Teilortswahl gelten die Ausführungen A 1.6 entsprechend. Weitere Besonderheiten vgl. nachstehend.

Besonderheiten für die Wählbarkeit bei Ortschaftsratswahl mit unechter Teilortswahl

Bewerber für die einzelnen Wohnbezirke der Ortschaft müssen neben den oben genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen zudem in dem betreffenden Wohnbezirk der Ortschaft, für den sie sich aufstellen lassen, wohnen. Die Voraussetzung des Wohnens im betreffenden Wohnbezirk muss zum **Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlags** (vgl. § 18 KomWO) und **am Wahltag** erfüllt sein. Auch hier gilt, dass die bloße Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Wohnens bis zum Wahltag für die Feststellung der Wählbarkeit durch den Gemeindevahlausschuss nicht ausreicht. Ein Umzug vor dem Wahltag in einen anderen Wohnbezirk der Ortschaft / der Gemeinde würde bedeuten, dass der Bewerber nicht in den Ortschaftsrat einrücken könnte. Es ist durchaus möglich, dass jemand in der gleichen Ortschaft in mehreren Wohnbezirken eine Wohnung hat; in solchen Fällen besteht Wählbarkeit in jedem Wohnbezirk, auch für den mit der Nebenwohnung, vorausgesetzt, die Hauptwohnung befindet sich überhaupt in einem Ortsteil der Gemeinde und die Voraussetzung des Wohnens und der Mindestwohndauer in der (Gesam)Gemeinde sind insgesamt erfüllt. Eine Mindestwohndauer in dem betreffenden Wohnbezirk ist für die Kandidatur nicht erforderlich. Selbstverständlich kann sich jeder Bewerber nur für jeweils einen Wohnbezirk bewerben bzw. aufstellen lassen. Die Möglichkeit einer Mehrfachbewerbung (in mehreren Wohnbezirken) gibt es nicht.

Wahlvorschlagsträger sollten sich über die zulässige Höchstbewerberzahl bei der Stadt/Gemeinde erkundigen.

Für die **Unterzeichnung eines Wahlvorschlags** für die **Ortschaftsratswahl** gelten die Ausführungen für die Wahl der Gemeinderäte entsprechend (vgl. A 1.11). Gibt es auf Ebene der Ortschaft keine Untergliederung der Partei oder Wählervereinigung, dann ist ggf. der Vorstand des Orts- bzw. Stadtverbands vertretungsberechtigt, soweit die Satzungen nichts anderes vorsehen.

Für die Frage von **Unterstützungsunterschriften** bei Parteiwahlvorschlägen für die **Ortschaftsratswahl** ist auf die Vertretung der Partei im Landtag bzw. bei Wahlvorschlägen von Parteien, die nicht im Landtag vertreten sind, auf die Vertretung in dem betreffenden Ortschaftsrat abzuheben. Für Wahlvorschläge von Parteien, die im Landtag vertreten sind, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich. Ebenso sind Wahlvorschläge davon befreit, wenn die Partei bereits seit 2019 im Ortschaftsrat vertreten ist. Bei Wählervereinigungen kommt es darauf an, ob sie bereits im betreffenden Ortschaftsrat vertreten sind – Einzelheiten zu den notwendigen Formalitäten vgl. dazu unter Abschnitt A 1.11 und Abschnitt D.

Für die Feststellung der erforderlichen Anzahl von Unterstützungsunterschriften ist ggf. die Einwohnerzahl der Ortschaft zum 30. September 2022, errechnet auf der Grundlage des § 57 Abs. 2 KomWO, maßgebend. Hierzu vgl. Allgemeine Ausführungen in der diesen Hinweisen vorangestellten Gt-info 0741/2023.

B. Hinweise für die Aufstellung von Wahlvorschlägen von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen

§ 9 Abs. 4 KomWG

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen (nmoWV) im Sinne des § 9 Abs. 4 KomWG sind (lose oder mehr oder minder lose) Gruppierungen, die nicht den Status einer Partei haben und nicht in besonderer Rechtsform mitgliedschaftlich organisiert sind (sie haben keine Mitglieder). Man kann solchen Gruppierungen nicht "beitreten". Man kann deshalb auch nicht genau sagen, wer zu dieser Wählervereinigung zählt. Sie treten ohne Organisationsrahmen auf.

B 1 Wahl der Gemeinderäte

Da solche Wählervereinigungen nicht auf Mitglieder zurückgreifen können, müssen ihre Bewerber für die Gemeinderatswahl von einer Versammlung der für den Gemeinderat **wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung** in der Gemeinde aufgestellt werden (sog. Anhängerversammlung). Unter einer Versammlung „wahlberechtigter Anhänger“ versteht man eine Versammlung wahlberechtigter interessierter Bürger zum Zweck der Bewerberaufstellung.

B 1.1

Zusammensetzung der Anhängerversammlung / Wahlberechtigte Anhänger (B1)

An einer Anhängerversammlung kann nur ein Anhänger mitwirken, der **im Zeitpunkt des Zusammentretens der Versammlung** für die Wahl der Gemeinderäte **wahlberechtigt** ist.

D. h., Mitwirkende an der Anhängerversammlung müssen bereits am Tag der Versammlung folgende Voraussetzungen erfüllen (§ 14 i.V.m. § 12 GemO):

- a) Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder Status eines Unionsbürgers, (Unionsbürger = Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union⁶,
- b) Vollendung des 16. Lebensjahres,
- c) seit mindestens drei Monaten ihre **Wohnung**; bei mehreren Wohnungen ihre **Hauptwohnung** (HW) in der Gemeinde haben
oder
„Rückkehrer i.S. d. § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO sein. Rückkehrer= Personen, die durch Wegzug oder Verlegung der HW aus der Gemeinde das Bürgerrecht verloren haben, aber vor Ablauf von 3 Jahren wieder in die Gemeinde mit Hauptwohnung zurückkehren. Sie sind mit der Rückkehr sofort wahlberechtigt (keine Mindestwohndauer mehr erforderlich).
- d) **Nicht** vom Wahlrecht **ausgeschlossen** sein. Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt (vgl. § 14 Abs. 2 GemO).

Beispiel: Wahlvorschlag der Freien Liste (=nmoWV) für die Wahl des Gemeinderats. Anhängerversammlung zur Aufstellung des Wahlvorschlags findet am 24. Januar 2024 statt. Abstimmungsberechtigt in der Versammlung sind nur Anhänger, die

- a) *an diesem Tag Deutsche oder Unionsbürger sind,*
- b) *an diesem Tag mind. das 16. Lebensjahr vollendet haben,*
- c) *an diesem Tag die Mindestwohndauer von drei Monaten in der Gemeinde erfüllen (letzter Zuzug 24.10.2023) – bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung in der Gemeinde haben oder „Rückkehrer“ sind,*
- d) *nicht vom Wahlrecht nach § 14 Abs. 2 GemO ausgeschlossen sind.*

Besondere Voraussetzungen für die Wahl der Ortschaftsräte vgl. B 2 dieser Hinweise.

B 1.2

Frühester Zeitpunkt für die Anhängerversammlung

Frühester Zeitpunkt für die Anhängerversammlung **war der 20. August 2023. Vor diesem Zeitpunkt aufgestellte Wahlvorschläge können nicht zugelassen werden (§ 9 Abs. 4 KomWG).**

B 1.3

Form und Frist für die Einberufung der Anhängerversammlung - nmoWV

Einzelheiten zur Form und Frist der Einladung sind der Wählervereinigung überlassen. Zum Beispiel durch persönliche Einladung eines ganz bestimmten Personenkreises oder öffentliche Einladung an einen unbestimmten Kreis von interessierten Bürgern durch Zeitung, Amtsblatt o.ä.

Aus Beweissicherungsgründen empfiehlt es sich, die Anhänger schriftlich (persönlich oder Anzeige im Amtsblatt etc.) einzuladen und außerdem mit einer angemessenen Frist (mind. 3 Tage). Aus der Niederschrift über die Anhängerversammlung muss zwingend die Form der Einladung hervorgehen (§ 9 Abs. 4 Satz 3 KomWG).

⁶ Neben Deutschland sind folgende Staaten Mitglied der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

B 1.4

Mindestteilnehmerzahl für die Anhängerversammlung - nmoWV -

Eine rechtswirksame Aufstellungsversammlung ist nur gegeben, wenn **mindestens drei wahlberechtigte Anhänger** teilgenommen haben (Ausnahmen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortschaftsräte vgl. B 2 dieser Hinweise).

--> Bewerber für den Wahlvorschlag können am Aufstellungsverfahren mitwirken, vorausgesetzt, sie sind bereits zu diesem Zeitpunkt wahlberechtigt (siehe A 1.1).

B 1.5

Versammlungsleiter

Die Anhängerversammlung braucht einen Leiter. Wer diese Funktion übernehmen soll, entscheidet die Wählervereinigung. Der Versammlungsleiter muss nicht unbedingt wahlberechtigt sein. Ist er nicht wahlberechtigt, kann er selbstverständlich nicht an der Wahl der Bewerber mitwirken. Andererseits kann eine Bewerberin oder ein Bewerber auch Versammlungsleiter sein.

B 1.6

Wählbarkeit der Bewerber einer nmoWV (Gemeinderat)

In § 28 GemO sind die Voraussetzungen genannt, unter denen ein Bürger für den Gemeinderat kandidieren kann:

Wählbar zum Gemeinderat sind danach alle Bürger, d.h. Personen, die **am Wahltag** (9. Juni 2024)

- a) Deutsche oder Unionsbürger sind,
- b) das 16. Lebensjahr vollendet haben (letzter Geburtstermin: 9. Juni 2008),
- c) die Mindestwohndauer von drei Monaten in der Gemeinde, in der sie kandidieren wollen, erfüllt haben (letztes Zuzugsdatum: 9. März 2024), bei *mehreren Wohnungen die Hauptwohnung in dieser Gemeinde haben*,⁷ oder sog. „Rückkehrer“ sind
- d) nicht von der Wählbarkeit nach § 28 Abs. 2 GemO ausgeschlossen sind.

Zur Wählbarkeit von Wohnsitzlosen vgl. FN ⁸

Nicht wählbar ist, wer

- a) infolge Richterspruchs das Wahlrecht oder Stimmrecht in Deutschland nicht besitzt;
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) **als Unionsbürger** außerdem, wer infolge einer zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Entscheidung des Heimatstaates die Wählbarkeit nicht besitzt. **Wichtig!** Ein (nichtdeutscher)

⁷ Die Hauptwohnung beurteilt sich nach den Vorschriften des Melderechts (§§ 21, 22 Bundesmeldegesetz).

⁸ Personen, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, sich jedoch seit mindestens drei Monaten gewöhnlich in der Gemeinde aufhalten und die o.g. Voraussetzungen des Wahlrechts erfüllen, sind grundsätzlich wählbar (§ 28 i.V.m. § 14 Abs.3 GemO). Sie müssen ggf. die Voraussetzungen für ihre Wahlberechtigung und Wählbarkeit entsprechend § 3b KomWO gegenüber dem Gemeindevorstand nachweisen.

Unionsbürger als Bewerber muss daher zwingend mit dem Wahlvorschlag eine eidesstattliche Versicherung zum Nachweis der Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit vorlegen (siehe § 8 Abs. 2 KomWG - weitere Hinweise vgl. unten B 1.13 (zu den notwendigen Anlagen zum Wahlvorschlag)).

Besonderheiten für die Wählbarkeit bei unechter Teilortswahl

Bewerber für die einzelnen Wohnbezirke müssen neben den genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen (B 1.6) zudem in dem betreffenden Wohnbezirk, für den sie sich aufstellen lassen, wohnen. Die Voraussetzung des Wohnens im betreffenden Wohnbezirk muss zum **Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlags (vgl. § 18 KomWO) und am Wahltag** erfüllt sein. Das tatsächliche Wohnen in dem betreffenden Wohnbezirk bereits im Zeitpunkt der Zulassung ist somit eine weitere Voraussetzung für die Wählbarkeit. Die bloße Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Wohnens bis zum Wahltag reicht nicht aus. Die Voraussetzung des Wohnens wird im Rahmen der Zulassungsentscheidung durch den Gemeindegewahlausschuss geprüft. Ggf. sind dabei Bewerber, die die Wählbarkeit nicht erfüllen, zu streichen. Geben Bewerber nach der Zulassungsentscheidung, aber noch vor dem Wahltag die Wohnung im betreffenden Wohnbezirk auf, dann verlieren sie damit die Wählbarkeit. Wird dieser Bewerber gewählt, kann ihm kein Sitz zugeteilt werden. Seine Stimmen kommen jedoch ggf. dem Wahlvorschlag zu gute. Es ist durchaus möglich, dass jemand in der gleichen Gemeinde in mehreren Wohnbezirken eine Wohnung hat; in solchen Fällen besteht Wählbarkeit in jedem Wohnbezirk, auch für den mit der Nebenwohnung, vorausgesetzt die Hauptwohnung befindet sich überhaupt in einem Ortsteil der Gemeinde und die Voraussetzung des Wohnens und der Mindestwohndauer in der Gemeinde sind insgesamt erfüllt. Eine Mindestwohndauer in dem betreffenden Wohnbezirk ist für die Kandidatur nicht erforderlich.⁹ Selbstverständlich kann sich jeder Bewerber nur für jeweils einen Wohnbezirk bewerben bzw. aufstellen lassen. Die Möglichkeit einer Mehrfachbewerbung (in mehreren Wohnbezirken) gibt es nicht.

Besonderheiten für die **Wählbarkeit zum Ortschaftsrat** vgl. B 2.

B 1.7

Wahlverfahren in der Anhängerversammlung/Wahl der Bewerber/Ersatzbewerber - nmoWV -

Das Kommunalwahlgesetz schreibt in § 9 Absatz 4 vor, dass die Wahl der Bewerber für einen Wahlvorschlag einer nmoWV in **geheimer Abstimmung (verdeckt mit Stimmzetteln)** und in jedem Fall von der **Mehrheit der anwesenden Anhänger** erfolgen muss. Die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag muss in gleicher Weise festgelegt werden. Das bedeutet, dass in jedem Fall die absolute Mehrheit der anwesenden Anhänger den Ausschlag gibt. Andere Mehrheiten oder Regelungen können durch die Anhängerversammlung dazu nicht beschlossen werden. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben muss bei der Unterzeichnung der Niederschrift an Eides statt versichert werden, vgl. § 9 Abs. 4 Satz 5 KomWG.

Jedoch kann über Einzelheiten des Wahlverfahrens (Wahlmodus, etc.) die Wählervereinigung selbst entscheiden. Die Einhaltung demokratischer Grundsätze bei der Bewerberaufstellung, insbesondere bei den Abstimmungen, muss gewährleistet sein.

⁹ „Wohnen“ als Voraussetzung für die Wählbarkeit setzt voraus, dass man eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass die Wohnung beibehalten und mit einer gewissen Regelmäßigkeit benutzt wird. Eine bloße Übernachtungsgelegenheit oder eine Wohnung lediglich zu Besuchszwecken erfüllt diesen Anspruch nicht.

Es kann z.B. Einzelwahl oder Abstimmung über den Wahlvorschlag im Ganzen erfolgen. Bei einer Abstimmung im Ganzen müssen Veränderungen durch die Abstimmenden möglich sein. Beispiele vgl. unten unter „Beispiele für Wahlverfahren bei der Aufstellung von Bewerbern – Anhängerversammlung“.

Die **zulässige Höchstzahl** der zu wählenden **Bewerber** entspricht grundsätzlich der Zahl der zu wählenden Gemeinderäte. Diese Zahl wiederum ergibt sich aus § 25 Abs. 2 GemO, ggf. i.V.m. den einschlägigen Hauptsatzungsregelungen. Davon **abweichend gelten folgende Regelungen:**

- a) Zulässige Höchstzahl der Bewerber bei Gemeinden mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortswahl - § 26 Abs. 4 Satz 2 GemO

Abweichend vom oben dargestellten Grundsatz für die Höchstzahl der Bewerber, ist es in Gemeinden ohne unechte Teilortswahl und mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern zulässig, dass die Wahlvorschläge (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Unabhängig davon, ob ein oder mehrere Wahlvorschläge eingereicht werden (also unabhängig, ob Mehrheitswahl oder Verhältniswahl stattfindet). Beispiel: es sind in der Gemeinde 12 Gemeinderäte zu wählen, dann kann jeder der eingereichten und zugelassenen Wahlvorschläge bis zu 24 Bewerber enthalten. Die Aufstellung von mehr Bewerbern ist selbstverständlich nicht zwingend („kann“ nicht „muss“); die letzte Entscheidung trifft der Wahlvorschlagsträger in der Aufstellungsversammlung. Ob die Regelung in der jeweilige Gemeinde Anwendung finden kann, ergibt sich aus der Bekanntmachung der Gemeinde zur Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen (§ 3 KomWG, § 1 KomWO) oder kann beim Bürgermeisteramt erfragt werden.

Zur Feststellung der maßgebenden Einwohnerzahl vgl. § 57 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 KomWG.

- b) Gemeinden mit unechter Teilortswahl

Bei unechter Teilortswahl sind die Bewerber getrennt nach Wohnbezirken aufzuführen. Die Zahl der Vertreter für jeden Wohnbezirk ist in der Hauptsatzung geregelt. Unabhängig von der Einwohnerzahl dürfen Wahlvorschläge bei unechter Teilortswahl für Wohnbezirke mit einem Vertreter, zwei oder drei Vertretern jeweils einen Bewerber mehr enthalten. In den größeren Wohnbezirken (ab vier Vertreter) können jeweils nur so viele Bewerber aufgestellt werden, wie Vertreter zu wählen sind (§ 27 Abs. 3 S. 2 GemO).

Beispiel:

Wohnbezirk mit einem Vertreter = 2 Bewerber möglich

Wohnbezirk mit vier Vertretern = (nur) 4 Bewerber möglich.

Wohnbezirk mit 12 Vertretern = 12 Bewerber – jeweils pro Wahlvorschlag.

Diese Grundsätze gelten sowohl bei Verhältniswahl als auch bei der Mehrheitswahl.

Auch bei der unechten Teilortswahl müssen alle Kandidatinnen und Kandidaten durch die Anhängerversammlung aufgestellt werden. Der Wahlvorschlag muss somit, zwar unterteilt in die einzelnen Wohnbezirke, für alle Wohnbezirke gesamt aufgestellt werden. § 27 Abs. 3 S. 1 GemO.

Einzelheiten dazu werden durch die Gemeinde rechtzeitig bekanntgemacht oder können beim Bürgermeisteramt erfragt werden. Wahlvorschlagsträger sollten sich über die zulässige Höchstbewerberzahl bei der Stadt/Gemeinde erkundigen.

Ersatzbewerber: Es bestehen keine Bedenken, zugleich mit der Wahl der Bewerber auch mögliche Ersatzbewerber mitzubestimmen. Die Nachweise eines demokratischen Aufstellungsverfahrens müssen ggf. auch bezüglich der Ersatzbewerber in der Niederschrift über die Aufstellungsverammlung erbracht werden; das Gleiche gilt für die Reihenfolge ihres Nachrückens (Stichwort: Ersatzbewerber können „nicht aus dem Hut gezaubert werden“). In einer Anhängerversammlung (geheim) gewählte Ersatzbewerber können für den Fall, dass ein Bewerber oder eine Bewerberin vor Ablauf der Einreichungsfrist ausfällt - ohne eine neue Aufstellungsverammlung nach § 9 und ggf. ohne Beibringung neuer Unterstützungsunterschriften nach § 8 KomWG – bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensleute nachbenannt werden (§ 16 KomWO). Grundsätzlich wird der gewählte Ersatzbewerber an die letzte Stelle im Wahlvorschlag treten, während vom Platz des ausgefallenen Bewerbers an die „alten“ Bewerber entsprechend im Wahlvorschlag nach vorne aufrücken. Direkt an die Stelle des ausgefallenen Bewerbers könnte der Ersatzbewerber nur dann einrücken, wenn sich dies eindeutig dem (geheim zu fassenden) Beschluss der Aufstellungsverammlung und der Niederschrift entnehmen ließe. Der Deutlichkeit halber sollten Ersatzbewerber in der Niederschrift als solche gekennzeichnet werden. Sie werden jedoch nicht in das offizielle Wahlvorschlagsformular übernommen.

Eine Sonderregelung für besondere Ausnahmefälle der Änderung von Wahlvorschlägen enthält § 16 Abs. 2 KomWO, vgl. hierzu auch Abschn. E. 6, Seite 39, Abschnitt „Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen“.

Beispiele für Wahlverfahren bei der Aufstellung von Bewerbern - Anhängerversammlung

Bei der Bewerberwahl (Person und Reihenfolge) für nmoWV entscheidet immer die Mehrheit der anwesenden Anhänger (siehe § 9 Abs. 4 Satz 1 KomWG). Das bedeutet, dass in jedem Fall die absolute Mehrheit den Ausschlag gibt. Andere Regelungen können durch die Anhängerversammlung nicht beschlossen werden. Alle sonstigen Einzelheiten des Wahlverfahrens (vor allem das Wahlverfahren selbst, Anzahl der Stimmen der Abstimmenden usw.) müssen von der Anhängerversammlung beschlossen werden. In Anlehnung an die Kommunalwahl wird es sich empfehlen, grundsätzlich jedem Abstimmenden so viele Stimmen zu geben, als Bewerber zu wählen sind. Ausnahme siehe bei der so genannten Blockwahl.

Beispiel 1: Festlegung der Bewerber durch Einzelwahl

Es kann über jede zu besetzende Position im Wahlvorschlag einzeln abgestimmt werden. Dabei ist es zulässig, dass für die einzelnen Positionen vom Versammlungsleiter o.a. Vorschläge vorgelegt werden (vorbereitete Stimmzettel mit oder ohne Rangfolge). Allerdings muss trotzdem gewährleistet sein, dass die Teilnehmer der Versammlung jederzeit Gegenvorschläge einbringen können. Empfohlen wird, dass der Versammlungsleiter nachfragt, ob es aus der Mitte der Teilnehmer weitere/andere Kandidaten- und Platzierungsvorschläge gibt.

Beispiel 2: Abstimmung über einen vorbereiteten Stimmzettel (Kandidatenliste) im Ganzen

Die oben erwähnte Einzelplatzwahl ist sehr aufwändig. Eine (geheime) Abstimmung über sämtliche zur Aufstellung vorgesehene Kandidaten in einem Abstimmungsgang (Blockwahl) wird wohl den Bedürfnissen der Praxis näherkommen. In einem Abstimmungsgang kann gleichzeitig über die Personen der Bewerber und über die Reihenfolge im Wahlvorschlag entschieden werden. Auch hier muss die oben genannte absolute Mehrheit erreicht werden. Jeder Abstimmende hat hierbei eine Stimme (für den ganzen Wahlvorschlag).

Auch bei der Blockwahl müssen jedoch Gegenvorschläge aus der Mitte der Versammlung zugelassen werden.

Beispiel: Es soll eine Liste mit 18 Kandidaten aufgestellt werden. Der Versammlung liegt ein Vorschlag über die Besetzung der 18 Positionen vor. Für Platz 5 der Liste wird ein anderer, bisher auf der Liste nicht vorgesehener Bewerber vorgeschlagen.

Mögliches Vorgehen: Über die Plätze 1 bis 4 wird en bloc abgestimmt. Über Platz 5 findet Einzelwahl zwischen den beiden Kandidaten statt. Über die Plätze 6 bis 18 wird wieder en bloc abgestimmt. Selbstverständlich können die unterlegenen Kandidaten jeweils wieder kandidieren. Sobald für einzelne Plätze mehrere Bewerber kandidieren, müssen diese einzeln herausgewählt werden.

Abwandlung des Beispiels: Für Platz 5 der Liste wird der Kandidat Platz 18 vorgeschlagen.

Mögliches Vorgehen: Einzelwahl über Platz 5, Aufforderung zur Abgabe eines oder mehrerer Vorschläge für die Besetzung des Platzes 18, Einzelwahl über Platz 18. Unterlegene Kandidaten können jederzeit wieder kandidieren.

Weiteres Beispiel: Der Versammlung wird eine Bewerberliste ohne Rangfolge vorgelegt.

Mögliches Vorgehen: Wenn keine Gegenvorschläge eingebracht werden, kann in einem Wahlgang über die Kandidaten abgestimmt werden. Über die Aufnahme in die Bewerberliste entscheidet die absolute Mehrheit. Jeder erhält so viel Stimmen wie Bewerber zu wählen sind.

Werden Gegenvorschläge gemacht, sind diese in den Wahlgang mit einzubeziehen. In die Bewerberliste werden dann die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl aufgenommen, mindestens müssen sie jedoch die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erreicht haben.

Da die so ermittelte Bewerberliste noch keine Rangfolge aufweist, muss darüber noch geheim und mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden abgestimmt werden.

Zum Beispiel Abstimmung darüber, dass die Bewerber entsprechend ihrer Stimmenzahl bei dem oben dargestellten Wahlgang platziert werden oder zum Beispiel Abstimmung darüber, dass die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf der Liste platziert werden sollen.

Beispiel 3: Abstimmung in verschiedenen Blöcken

Der Versammlung werden für einzelne Blöcke der Liste, zum Beispiel Platz 1 separat, Plätze 2 bis 5 usw., Bewerber vorgeschlagen. Die Plätze werden dann entsprechend den oben dargestellten Verfahren belegt. Unterlegene Bewerber können sich bei der Abstimmung über nachfolgende Blöcke wieder bewerben.

Es ist versucht worden, hier die geläufigsten Wahlverfahren darzustellen; andere sind sicher auch denkbar, soweit sie die Grundsätze der geheimen Wahl und der Wahlgleichheit etc. gewährleisten.

B 1.8

Niederschrift über die Anhängerversammlung

Über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Rangfolge auf dem Wahlvorschlag **muss** eine **Niederschrift** mit folgendem **Mindestinhalt** erstellt werden:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung (z.B. schriftlich durch Brief, oder Einrücken ins Amtsblatt),
- c) Zahl der erschienenen Anhänger,
- d) Abstimmungsergebnis, d.h. Bewerber mit Personalien und ihre Reihenfolge,

- e) eventuelle Einwendungen gegen das Wahlergebnis und ihre Behandlung durch die Versammlung.

Die Niederschrift ist zwingend mit dem Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses einzureichen (**28. März 2024, 18:00 Uhr – Ausschlussfrist!**). Nähere Einzelheiten s. auch § 9 Abs. 1 S. 4 i.V.m. Abs. 4 KomWG.

B 1.9

Unterzeichnung der Niederschrift und eidesstattliche Versicherung - nmoWV -

Die Niederschrift muss **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnet werden vom

- a) **Versammlungsleiter**
und
- b) **zwei wahlberechtigten Teilnehmern** an der Versammlung (die Unterzeichnenden müssen Anhänger und zugleich wahlberechtigte Bürger der Gemeinde sein).

Gleichzeitig müssen diese drei Personen durch handschriftliche Unterschriften an **Eides statt versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung und mit der erforderlichen Mehrheit** durchgeführt worden ist. Vgl. § 9 Abs. 4 KomWG.

B 1.10

Form des Wahlvorschlags

Der Wahlvorschlag bedarf der Schriftform. Im Übrigen richtet sich Form und Inhalt nach § 14 KomWO. Vgl. auch Abschn. E.

In jedem Wahlvorschlag sollen von den Wahlvorschlagsträgern zwei Vertrauensleute mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sie sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen (§ 15 Absätze 1 und 2 sowie § 16 KomWO). Sind im Wahlvorschlag keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags automatisch als Vertrauensleute (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KomWO).

B 1.11

Unterzeichnung des Wahlvorschlags - nmoWV - (Wahlvorschläge für Ortschaftsräte vgl. B 2)

§ 14 Abs. 2 Satz 3 KomWO, § 8 Abs. 1 Satz 3, 2.HS KomWG

Zunächst muss der Wahlvorschlag zur Legitimation von den drei (gleichen) Unterzeichnern der Niederschrift über die Anhängerversammlung unterschrieben werden. Die weiteren Erfordernisse an die Unterzeichnung des Wahlvorschlags einer nmoWV durch sog. Unterstützungsunterschriften nach § 8 KomWG hängen davon ab, ob die Gruppierung schon im Gemeinderat vertreten ist oder nicht. Es gilt der Grundsatz, dass Wahlvorschläge von nmoWV grundsätzlich von einer bestimmten Zahl von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein müssen; für bereits im Gemeinderat vertretene nmoWV gibt es unter bestimmten Voraussetzungen jedoch Erleichterungen (§ 8 Abs. 1 Satz 3 KomWG). Es können sich daher folgende Fallkonstellationen ergeben:

1. Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung, die bisher schon im Gemeinderat vertreten ist.

- a) Die drei Unterzeichner der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung/ Anhängerversammlung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer) müssen den Wahlvorschlag persönlich und handschriftlich unterzeichnen,
- b) außerdem Unterzeichnung durch die Mehrheit der für diese Wählervereinigung bereits Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge noch angehören (sog. Unterschriftenprivileg). Z.B. seither mit 5 Gemeinderäten vertreten, dann müssten mind. 3 Gemeinderäte unterzeichnen;
- c) wird b) nicht erfüllt, sind Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten erforderlich (§ 8 Abs. 1 Satz 1 KomWG). Die erforderliche Anzahl richtet sich nach der Gemeindegröße. Näheres beim Bürgermeisteramt.

Allgemeines zum Thema Unterstützungsunterschriften vgl. Hinweise D.

2. Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung, die bisher noch **nicht** im Gemeinderat vertreten ist

- a) wie 1a)
- b) es sind in jedem Fall Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KomWG erforderlich.

Amtliche Formblätter für Unterstützungsunterschriften können beim Gemeindevwahlausschussvorsitzenden / Bürgermeister angefordert werden. Die Formblätter können allerdings erst ausgegeben werden, wenn die Wählervereinigung bestätigt, dass die Aufstellung der Bewerber entsprechend § 9 KomWG bereits erfolgt ist (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO). Nähere Informationen gibt es beim Bürgermeisteramt.

Allgemeines und weitere Einzelheiten zum Thema Unterstützungsunterschriften vgl. Hinweise D.

B 1.12

Unterstützungsunterschriften für den Wahlvorschlag einer nmoWV (§ 8 Abs. 1 KomWG)

Dazu nähere Einzelheiten unter Abschnitt D.

B 1.13

Notwendige Anlagen zum Wahlvorschlag einer nmoWV - Gemeinderat

- a) **Zustimmungserklärung** für die Aufnahme in den Wahlvorschlag von jedem Bewerber, persönlich und handschriftlich; sie ist unwiderruflich. Minderjährige bedürfen keiner Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für die Abgabe einer solchen Zustimmungserklärung.¹⁰ (Vordruck) - § 8 Abs. 1 S. 4 KomWG, § 14 Abs. 5 Nr. 1 KomWO.
- b) **Eidesstattliche Versicherung eines (nichtdeutschen) Unionsbürgers** als Bewerber zum Nachweis der Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit. (Vordruck) - § 8 Abs. 2 Satz 1 und ggf. Satz 2 KomWO, § 14 Abs. 5 Nr. 2 KomWO.
- c) Eine **Ausfertigung der Niederschrift** über die Aufstellungsversammlung samt der eidesstattlichen Versicherungen - § 9 KomWG, § 14 Abs. 5 Nr. 3 KomWO.

¹⁰ Vgl. hierzu Begründung zum Änderungsgesetz LT-Dr. 17/4079 zu Nummer 4, § 28, Seite 38

- d) **Ggf. Unterstützungsunterschriften** in der erforderlichen Anzahl. (amtliche Formblätter) - § 8 KomWG, § 14 Abs. 5 Nr. 4 KomWO. Näheres vgl. Abschnitt D.

Wichtig! Die genannten Unterlagen müssen spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (28. März 2024, 18 Uhr!) dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses vorgelegt werden. Liegen die genannten Unterlagen nicht bis zu diesem spätesten Zeitpunkt vor, muss der Wahlvorschlag vom Gemeindevwahlausschuss zurückgewiesen werden.

Beginn der Einreichungsfrist

= am **Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung** der Wahl (vgl. § 3 KomWG, örtlich verschieden). Früher eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig!

Ende der Einreichungsfrist

28. März 2024, 18 Uhr (Ausschlussfrist) - für alle Wahlvorschläge.

Hinweis: Zu beachten ist, dass der Wahlvorschlag und die oben aufgeführten notwendigen Anlagen schriftlich und im Original, mit Unterschrift versehen, dem Gemeindevwahlausschussvorsitzenden spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist vorliegen müssen.

B 2 Wahl der Ortschaftsräte - Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen

Das Aufstellungsverfahren für die Bewerberinnen und Bewerber für Ortschaftsratswahlen gestalten sich im Wesentlichen wie bei den Gemeinderatslisten. Es gelten grundsätzlich die vorstehenden Ausführungen unter B 1. Das Aufstellungsverfahren ist für jede Ortschaft getrennt und unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen durchzuführen. **Es gilt besonders zu beachten:**

Wahlgebiet ist die Ortschaft. Die Anhängerversammlung zur Aufstellung der Bewerber für den Ortschaftsrat muss sich deshalb grundsätzlich aus wahlberechtigten Anhängern aus der jeweiligen Ortschaft zusammensetzen. Ausnahme vgl. unten.

Wahlberechtigt in der **Anhängerversammlung** sind danach nur Anhänger, die zu diesem Zeitpunkt (Tag der Versammlung) zum Ortschaftsrat wahlberechtigt sind. Das heißt, die Anhänger müssen außerdem noch folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Bürger der Gemeinde (s. Wahlberechtigung zum Gemeinderat)
- b) mit (Haupt)Wohnung in der Ortschaft.

Ausnahme von dem Grundsatz der Aufstellung der Wahlvorschläge durch wahlberechtigte Ortschaftsbürger – Höherzonung - nmoWV

Grundsätzlich gilt auch für die Aufstellung der Bewerber zur Ortschaftsratswahl, dass diese nur in einer Anhängerversammlung der wahlberechtigten Anhänger aus der jeweiligen Ortschaft erfolgen kann. Voraussetzung dafür ist, dass sich für die Bildung einer Anhängerversammlung mindestens drei wahlberechtigte Anhänger aus der betreffenden **Ortschaft**, für deren Ortschaftsrat Wahlvorschläge aufgestellt werden sollen, finden. Eine Höherzonung auf die Gemeindeebene, also die Aufstellung der Bewerber für den Ortschaftsrat durch Wahlberechtigte aus der gesamten **Gemeinde**, ist (nur) zulässig, wenn es keine drei wahlberechtigten Anhänger in der Ortschaft gibt (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 Satz 7 KomWG).

Mangels Mitglieder ist bei nmoWV die Feststellung, dass die Zahl der wahlberechtigten Anhänger dieser Wählervereinigung zur Bildung einer Aufstellungsversammlung auf der Ortschaftsebene

nicht ausreicht, erst möglich, wenn die einberufene Versammlung der wahlberechtigten Anhänger aus der Ortschaft abgebrochen werden muss, weil weniger als drei Personen erschienen sind. Die wahlberechtigten Anhänger müssen zunächst feststellen, dass eine Bewerberaufstellung auf Ortschaftsebene nicht möglich ist; erst dann kann das Bewerberaufstellungsverfahren (mit Einladung der Anhänger) auf Gemeindeebene eingeleitet werden. Es wird jedoch für zulässig erachtet, parallel zur Einladung der Anhängerversammlung auf Ortschaftsebene vorsorglich und unter Hinweis auf den Zweck auch zu einer Anhängerversammlung auf Gemeindeebene einzuladen. Dann könnte umgehend nach Scheitern der Versammlung auf Ortschaftsebene die Aufstellungsver-sammlung auf Gemeindeebene durchgeführt werden. Vgl. auch Ausführungen in Abschnitt A 2.

Für den Fall, dass die Aufstellung der Bewerber für die Ortschaftsratswahl ausnahmsweise von Anhängern aus der Gesamtgemeinde erfolgt, ist das Vorliegen der **Voraussetzungen** dafür von den drei Unterzeichnern der Niederschrift (Versammlungsleiter und zwei wahlberechtigte Ver-sammlungsteilnehmer) auf dem Wahlvorschlag zu **bestätigen** (§ 14 Abs. 5 Nr. 6 KomWO).

Diese Bestätigung muss zwingend mit dem Wahlvorschlag bis spätestens zum Ablauf der Einrei-chungsfrist dem Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses vorgelegt werden.

Sind auch in der Gemeinde nicht genügend Anhänger der Wählerversammlung vorhanden, kommt eine weitere Höherzonung der Bewerberaufstellung (etwa auf die Ebene des Landkreises) nicht in Betracht.

Wählbarkeit zum Ortschaftsrat

Wählbar sind die in der Ortschaft (mit Hauptwohnung) wohnenden Bürger der Gemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben; es genügt die Wohndauer von drei Monaten in der Gemeinde; daneben ist eine Mindestwohndauer in der Ortschaft nicht erforderlich. Um als Ortschaftsrat wählbar zu sein, **muss ein Bewerber zum Zeitpunkt der Zulassung (vgl. § 18 KomWO) und am Wahltag** in der Ortschaft (mit Hauptwohnung) wohnen. Die bloße Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Wohnens bis zum Wahltag reicht für die Feststellung der Wählbarkeit durch den Gemeindevahlausschuss nicht aus. Wegzug aus der Ortschaft bzw. Verlegung der Hauptwohnung vor dem Wahltag bedeutet damit den Verlust der Wählbarkeit mit der Folge, dass der Betreffende nicht in den Ortschaftsrat einrücken könnte. Im Übrigen gelten die Wahlaus-schlussgründe nach § 28 GemO, vgl. B 1.6. Bei Ortschaftsratswahl mit unechter Teilortswahl gel-ten die Ausführungen unter B 1.6 entsprechend.

Besonderheiten für die Wählbarkeit bei Ortschaftsratswahl mit unechter Teilortswahl

Bewerber für die einzelnen Wohnbezirke der Ortschaft müssen neben den oben genannten Wähl-barkeitsvoraussetzungen zudem in dem betreffenden Wohnbezirk, für den sie sich aufstellen las-sen, wohnen. Die Voraussetzung des Wohnens im betreffenden Wohnbezirk muss zum **Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlags** (vgl. § 18 KomWO) und **am Wahltag** erfüllt sein. Auch hier gilt, dass die Wahrscheinlichkeit des Wohnens am Wahltag für die Feststellung der Wählbarkeit nicht ausreicht. Ein Umzug vor dem Wahltag in einen anderen Wohnbezirk der Ortschaft / der Gemeinde würde bedeuten, dass der Bewerber nicht in den Ortschaftsrat einrücken könnte. Es ist durchaus möglich, dass jemand in der gleichen Ortschaft in mehreren Wohnbezirken eine Woh-nung hat; in solchen Fällen besteht Wählbarkeit in jedem Wohnbezirk, auch für den mit der Ne-benwohnung. Entscheidend ist allerdings, dass die Voraussetzungen des Wohnens im jeweiligen Wohnbezirk und natürlich die Hauptwohnung in der Ortschaft überhaupt tatsächlich gegeben sind. Selbstverständlich kann sich jeder Bewerber nur für jeweils einen Wohnbezirk bewerben bzw. aufstellen lassen. Die Möglichkeit einer Mehrfachbewerbung (in mehreren Wohnbezirken) gibt es nicht.

Für die Wahl der Ortschaftsratsbewerber in einer Anhängerversammlung gilt ebenso, dass die Wahl der Bewerber zwingend in **geheimer Abstimmung (mit Stimmzetteln)** und in jedem Fall von **der Mehrheit der anwesenden Anhänger** erfolgen muss. Die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag muss in gleicher Weise festgelegt werden. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben muss bei der Unterzeichnung der Niederschrift an Eides statt versichert werden, vgl. § 9 Abs. 4 Satz 5 KomWG.

Über Einzelheiten des Wahlverfahrens (Wahlmodus etc.) entscheidet die Wählervereinigung. Es kann z.B. Einzelwahl oder Abstimmung über den Wahlvorschlag im Ganzen erfolgen. Bei der Abstimmung im Ganzen müssen Veränderungen durch die Abstimmenden möglich sein. Beispiele vgl. B 1.7.

Die **zulässige Höchstzahl** der zu wählenden Bewerber entspricht grundsätzlich der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl der Ortschaftsräte für die einzelne Ortschaft. Allerdings greifen auch hier die unter B 1.7 genannten **Ausnahmen**:

- a) Zulässige Höchstzahl der Bewerber in Ortschaften mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortswahl in der Ortschaft – §§ 69 i.V.m. 26 Abs. 4 Satz. 2 GemO

Auch für die Ortschaftsratswahl gilt, dass unter diesen Voraussetzungen der einzige Wahlvorschlag oder mehrere Wahlvorschläge bis (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten dürfen, wie Ortschaftsräte zu wählen sind.

Beispiel: nach der Hauptsatzung sind 8 Ortschaftsräte zu wählen, dann kann jeder Wahlvorschlag bis (höchstens) 16 Bewerber enthalten.

Für die Anwendung dieser Sondervorschrift sind die Verhältnisse in der Ortschaft (nicht in der Gesamtgemeinde) maßgebend. Die Vorschrift kann angewendet werden, wenn die Ortschaft nicht mehr als 5.000 Einwohner hat und für den Ortschaftsrat keine unechte Teilortswahl bestimmt ist. Die maßgebende Einwohnerzahl für die jeweilige Ortschaft errechnet sich nach § 57 Abs. 2 KomWG. Vgl. auch Allgemeine Erläuterungen in der diesen Hinweisen vorangestellten Gt-info 0741/2023.

Wie schon an anderer Stelle ausgeführt, ist kein Bürger/ keine Gruppierung zur Aufstellung eines Wahlvorschlags gezwungen. Wenn kein Wahlvorschlag eingereicht wird, findet Mehrheitswahl statt; es wird ein leerer Stimmzettel an die Wahlberechtigten ausgegeben und es können wählbare Personen in den Stimmzettel eingetragen werden (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 KomWG).

- b) Ortschaften mit unechter Teilortswahl

Bei unechter Teilortswahl bei der Wahl des Ortschaftsrats sind die Bewerber ebenfalls getrennt nach Wohnbezirken aufzuführen. Die Zahl der für die einzelnen Wohnbezirke zu Wählenden ergibt sich aus der Hauptsatzung. Unabhängig von der Einwohnerzahl der Ortschaft dürfen Wahlvorschläge bei unechter Teilortswahl für Wohnbezirke mit einem Vertreter, zwei oder drei Vertretern jeweils einen Bewerber mehr enthalten. In den größeren Wohnbezirken (ab vier Vertreter) können jeweils nur so viele Bewerber aufgestellt werden, wie Vertreter zu wählen sind (§ 27 Abs. 3 S. 2 GemO).

Beispiel:

Wohnbezirk mit einem Vertreter = 2 Bewerber möglich

Wohnbezirk mit vier Vertretern = (nur) 4 Bewerber möglich.

Diese Grundsätze gelten sowohl bei Verhältniswahl als auch bei der Mehrheitswahl. Auch bei der unechten Teilortswahl müssen alle Kandidatinnen und Kandidaten durch die Anhängerversammlung aufgestellt werden. Der Wahlvorschlag muss somit, zwar unterteilt in die einzelnen Wohnbezirke, für alle Wohnbezirke gesamt aufgestellt werden. § 27 Abs. 3 S. 1 GemO.

Wahlvorschlagsträger sollten sich über die zulässige Höchstbewerberzahl bei der Stadt/Gemeinde erkundigen.

Für die **Unterzeichnung eines Wahlvorschlags** einer nmoWV für die Ortschaftsratswahl gelten die Ausführungen für die Wahl der Gemeinderäte entsprechend (B 1.11, B 1.12). Zur Legitimation muss der Wahlvorschlag einer nmoWV für die Wahl der Ortschaftsräte von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Bei der Frage Unterschriftenprivileg bzw. Unterstützungsunterschriften kommt es darauf an, ob die Wählervereinigungen bereits **im Ortschaftsrat** der jeweiligen Ortschaft vertreten sind. Vgl. oben B 1.

Für die Feststellung der erforderlichen Anzahl von Unterstützungsunterschriften ist die Einwohnerzahl der Ortschaft zum 30. September 2022 errechnet auf der Grundlage des § 57 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 KomWG maßgebend (vgl. die Erläuterungen in der diesen Hinweisen vorangestellten Gt-info 0741/2023).

C. Hinweise für die Aufstellung von gemeinsamen Wahlvorschlägen

Gemeinsame Wahlvorschläge sind **identisch** aufgestellte Wahlvorschläge, die von mehreren Gruppierungen getragen werden. Beispiele: Partei/Freie Wählervereinigung; moWV/moWV; nmoWV/moWV; nmoWV/nmoWV. Es handelt sich also um einen einzigen Wahlvorschlag an dem mehrere Wahlvorschlagsträger beteiligt sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss eine gemeinsame Bezeichnung haben. In dieser Bezeichnung müssen die Namen, Kurzbezeichnungen, Kennworte aller beteiligten Gruppierungen verwendet werden.

Um einen gemeinsamen Wahlvorschlag i.d.S. handelt es sich allerdings nicht, wenn in einem Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung auch Nichtmitglieder der Partei oder Wählervereinigung als Bewerber aufgestellt werden.

Für die Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags gilt folgendes Besondere:

- a) Auch die Bewerber gemeinsamer Wahlvorschläge müssen in einer Aufstellungsversammlung bestimmt werden.
- b) Nach dem Kommunalwahlrecht entscheiden die Beteiligten, ob sie ihren gemeinsamen Wahlvorschlag in einer **gemeinsamen Aufstellungsversammlung** aller beteiligten Wahlvorschlagsträger oder in **getrennten Versammlungen**, jede Gruppierung für sich, dann jeweils natürlich identisch, aufstellen wollen (§ 9 Abs. 5 KomWG).
- c) Bei der Prüfung, ob **eine gemeinsame Aufstellungsversammlung** durchgeführt werden soll, ist bei Beteiligung einer Partei und/oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung die jeweilige Satzung zu berücksichtigen. Eine gemeinsame Aufstellungsversammlung ist nur möglich, wenn dies das Satzungsrecht zulässt. In Zweifelsfällen sollte man sich für getrennte Aufstellungsverfahren entscheiden.

Mindestteilnehmerzahl – gemeinsame Wahlvorschläge –

- a) Bei **getrennten Aufstellungsversammlungen** ist das Aufstellungsverfahren von jeder der an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Gruppierungen **gesondert** nach dem jeweils geltenden Verfahren (s. Hinweise A + B) und jeweils **für den gesamten Wahlvorschlag** durchzuführen, z.B. Wahlvorschlag Partei/nmoWV: Mitgliederversammlung der Partei und Anhängerversammlung der nmoWV. Aus den getrennten Versammlungen muss sich jeweils ein identischer Wahlvorschlag ergeben.
- b) Wird eine **gemeinsame Aufstellungsversammlung** durchgeführt, ist zu beachten, dass sie nur wirksam zustande kommt, wenn von jeder der beteiligten Gruppierungen mindestens **drei** wahlberechtigte Mitglieder/Anhänger anwesend sind. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, dann kann in dieser gemeinsamen Aufstellungsversammlung kein Wahlvorschlag zustande kommen. Beispiel: Sind an einem gemeinsamen Wahlvorschlag zwei Gruppierungen beteiligt, dann müssen mindestens sechs (jeweils von jeder Gruppierung mindestens drei) Wahlberechtigte mitwirken.

Höherzonung bei Ortschaftsratswahl – gemeinsame Wahlvorschläge -

Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen, die in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung aufgestellt werden, kann die Aufstellung der Bewerber durch Wahlberechtigte aus der Gesamtgemeinde erfolgen (sog. Höherzonung auf die Gemeindeebene), wenn die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 KomWG mindestens bei einem der beteiligten Wahlvorschlagsträger vorliegen. Vgl. dazu auch A 2 und B 2. Die entsprechende Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen, die in getrennten Aufstellungsversammlungen der Beteiligten aufgestellt werden, gelten für eine gültige Höherzonung jeweils die unter A 2 und B 2 genannten Voraussetzungen.

Einberufung der Aufstellungsversammlung - gemeinsame Wahlvorschläge -

- a) **Einberufung der Aufstellungsversammlung bei getrennten Aufstellungsversammlungen**
Vgl. hierzu die jeweiligen Hinweise für die einzelnen Wahlvorschlagsträger unter A und B
- b) **Einberufung bei einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung**
Bei einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen haben die einzelnen Wahlvorschlagsträger ihre Mitglieder jeweils nach den für sie innerhalb ihrer Organisation geltenden Satzungen zu der gemeinsamen Versammlung einzuladen. Dies gilt auch bei Beteiligung einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung. Eine gemeinsame Einladungsform könnte vereinbart werden, wenn das Satzungsrecht dies zulässt. Dies gilt auch bei Beteiligung einer nmoWV. Bei gemeinsamer Aufstellungsversammlung regeln die Beteiligten die näheren Einzelheiten der Versammlung (insb. Versammlungsleitung, Wahlverfahren) gemeinsam. Für die Einhaltung evtl. zu berücksichtigender Satzungs- und Verfahrensbestimmungen sind die jeweiligen Wahlvorschlagsträger verantwortlich; sie müssen die Einhaltung solcher Bestimmungen in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung eidesstattlich versichern.

Wahl der Bewerber - gemeinsame Wahlvorschläge -

Bei **getrennten** Aufstellungsversammlungen jeder Träger nach den für ihn geltenden Bestimmungen – es gelten jeweils die Hinweise für die einzelnen Wahlvorschlagsträger im Abschnitt A und B.

Bei **gemeinsamer** Aufstellungsversammlung regeln die Beteiligten das Nähere gemeinsam. Für die Einhaltung evtl. zu berücksichtigender Satzungs- und Verfahrensbestimmungen über die Aufstellung von Bewerbern sind die jeweiligen Wahlvorschlagsträger verantwortlich; sie müssen die Einhaltung solcher Bestimmungen in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung eidesstattlich versichern.

Niederschrift über Aufstellungsversammlung – gemeinsame Wahlvorschläge –

Über die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge auf dem **gemeinsamen Wahlvorschlag** sind **Niederschriften** zu fertigen, die mit dem Wahlvorschlag vorzulegen sind.

Bei **getrennten Aufstellungsversammlungen** sind auch getrennte Niederschriften zu führen und jeweils mit dem Wahlvorschlag vorzulegen (dies bedeutet z.B.: 2 Wahlvorschlagsträger = 1 Wahlvorschlag, aber 2 Niederschriften). Die Niederschrift einer jeden Versammlung muss die Einzelheiten über die Aufstellung des gesamten, gemeinsamen Wahlvorschlags enthalten, mit den jeweils erforderlichen Angaben, Unterschriften und eidesstattlichen Versicherungen nach § 9 Abs. 1 bis 4 KomWG. Zum Inhalt im Einzelnen vgl. Hinweise zu A und B. Aus den Niederschriften über die getrennt stattgefundenen Aufstellungsversammlungen muss sich jeweils die Aufstellung des gesamten Wahlvorschlags **identisch** ergeben.

Über eine **gemeinsame Aufstellungsversammlung** ist eine Niederschrift entsprechend den Erfordernissen zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und zwei wahlberechtigten Teilnehmern zu unterzeichnen.

Für den Fall, dass an einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung eine nmoWV beteiligt ist, die Unterzeichner der Niederschrift aber nicht aus den Reihen der Anhänger dieser nmoWV kommen, was von der Übereinkunft der Wahlvorschlagsträger abhängig ist, muss sich aus der Niederschrift ebenfalls ergeben, welche drei Anhänger, die an der Aufstellungsversammlung teilgenommen haben, vertretungsberechtigt sein sollen (§ 14 Abs. 2 S. 5 KomWO). Das Verfahren dieser Bestimmung (Wahl oder Einigung) bleibt der Anhängerschaft überlassen. Näheres vgl. auch unten bei „Unterzeichnung des gemeinsamen Wahlvorschlags“.

Unterzeichnung des gemeinsamen Wahlvorschlags – gemeinsame Wahlvorschläge –

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen Vertretungsberechtigten der beteiligten Gruppierungen nach den für sie geltenden Vorschriften unterzeichnet werden. Wurde der Wahlvorschlag in einer gemeinsamen Versammlung nach § 9 Abs. 5 KomWG aufgestellt und sind nmoWV beteiligt, muss der Wahlvorschlag für diese Wählervereinigung von drei Anhängern unterzeichnet werden, die an der Aufstellungsversammlung teilgenommen haben; unter diesen Personen müssen sich etwaige Anhänger der Wählervereinigung befinden, die die Niederschrift über die gemeinsame Aufstellungsversammlung unterzeichnet haben. Wird die Niederschrift über die gemeinsame Aufstellungsversammlung von weniger als drei Anhängern (oder gar keinem Anhänger) unterzeichnet, müssen die (weiteren) vertretungsberechtigten Anhänger von der Anhängerschaft der jeweiligen Wählervereinigung in der Aufstellungsversammlung bestimmt werden. Das Verfahren bleibt der Anhängerschaft überlassen. Die Bestimmung der Vertretungsberechtigten muss sich aber aus der Niederschrift ergeben (§ 14 Abs. 2 KomWO, s. auch Vordruck Niederschrift).

Beispiel für die Unterzeichnung eines gemeinsamen Wahlvorschlags:

Gemeinsamer Wahlvorschlag Partei / nmoWV

für die Partei:

- a) der zuständige Vorstand oder sonstige Vertretungsberechtigte,

für die nmoWV:

- a) die drei Unterzeichner der Niederschriften über die Aufstellungsversammlung,
- b) wurde die Niederschrift bei gemeinsamer Aufstellungsversammlung von weniger als drei Anhängern unterschrieben, dann muss die Anhängerschaft die (weiteren) vertretungsberechtigten Anhänger für die nmoWV in der gemeinsamen Aufstellungsversammlung bestimmen. Darüber muss die Niederschrift Aufschluss geben.

Unterstützungsunterschriften – gemeinsame Wahlvorschläge - Allgemeine Ausführungen vgl. Hinweise D

Unterstützungsunterschriften sind für einen **gemeinsamen Wahlvorschlag** erforderlich, wenn auch nur bei einer der beteiligten Gruppierung die Voraussetzungen vorliegen.

D. Allgemeine Hinweise zu der Erforderlichkeit von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 8 Abs. 1 KomWG

Bedeutung des Unterschriftenerfordernisses

Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeinderäte und Ortschaftsräte müssen nach § 8 Abs. 1 S. 1 KomWG grundsätzlich von einer - gestaffelt nach Gemeindegrößenklassen zwischen 10 und 250 liegenden - Zahl **wahlberechtigter** Personen **unterzeichnet sein** (sog. Unterstützungsunterschriften). Dieses Erfordernis dient dem Nachweis der Ernsthaftigkeit der eingereichten Wahlvorschläge.

Maßgebende Einwohnerzahl für die notwendige Anzahl von Unterstützungsunterschriften vgl. Allgemeine Ausführungen in der diesen Hinweisen vorangestellten Gt-info 0741/2023.

Unterstützungsunterschriften für Parteiwahlvorschläge

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Wahlvorschläge von Parteien, die im Landtag und/oder in dem zu wählenden Organ vertreten sind. Mit dieser Differenzierung zwischen „alten“ und „neuen“ Parteien sollen diejenigen Gruppierungen, bei denen aufgrund ihrer Erfolge die Ernsthaftigkeit ihres Wahlvorschlags nicht zweifelhaft sein kann, von dem aufwändigen Verfahren zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften entlastet werden (sog. **Unterschriftenprivileg**).

Beispiele:

1. Partei - im Landtag BW oder bereits im Gemeinderat vertreten
 - a) Unterzeichnung durch das für das Wahlgebiet (= Gemeinde) vertretungsberechtigte Organ der Partei, das ist i.d.R. der Vorstand (näheres siehe Parteisatzung). Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehr als drei Mitgliedern, reichen drei Unterschriften aus; darunter müssen sich aber der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter befinden.
 - b) **Keine** Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten

Im Landtag vertretene Parteien sind: GRÜNE, CDU, SPD, FDP/DVP, AfD.

2. Partei - weder im Landtag noch im Gemeinderat vertreten
 - a) siehe oben 1a);
 - b) Unterstützungsunterschriften! Die erforderliche Anzahl richtet sich nach der Gemeindegröße. Amtliche Formblätter und nähere Einzelheiten beim Bürgermeisteramt.

Wegen Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge vgl. unten.

Unterstützungsunterschriften für Wählervereinigungen

Wählervereinigungen sind unter den folgenden Voraussetzungen ebenfalls von der Vorlage von Unterstützungsunterschriften befreit:

- a) sie müssen zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge bereits in dem zu wählenden Organ vertreten sein
und
- b) der (neue) Wahlvorschlag muss zur Feststellung der Identität mit dem bisherigen Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben sein, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

Eine Wählervereinigung ist nur dann im Gemeinderat schon vertreten, wenn sie mit der Wählervereinigung identisch ist, die bei der letzten Kommunalwahl den Wahlvorschlag eingereicht hat, auf dem ihre Vertreter gewählt worden waren. Diese Identität wird durch die Unterschrift der Mehrheit der für diesen Wahlvorschlag Gewählten nachgewiesen.

Hinweis: Sind seit der letzten Kommunalwahl alle für eine Wählervereinigung Gewählten aus dem Organ ausgeschieden, ohne dass eine Ersatzperson nachgerückt ist, oder sind alle für diese Wählervereinigung Gewählten zu einer anderen Gruppierung übergetreten, dann ist diese Wählervereinigung nicht mehr in dem Organ vertreten.

Ist die Wählervereinigung bisher nicht oder nicht mehr in dem zu wählenden Organ vertreten bzw. kann sie ihre Identität mit den Gewählten nicht nachweisen, weil diese den Wahlvorschlag nicht unterschreiben, dann muss der Wahlvorschlag, um wirksam zu sein, von der nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KomWG erforderlichen Zahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Mehrheit im Sinne dieser Vorschrift errechnet sich aus den Gewählten, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören. Dies bedeutet, Personen, die seit der letzten Wahl im Laufe der Amtszeit ausgeschieden sind (Tod, Fraktionsübertritte, Ausscheiden nach § 16 GemO), sind bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitzurechnen. Wohl aber,

wenn die Sitze durch Nachrücker besetzt werden. Andererseits können durch Fraktionswechsel hinzugekommene Vertreter nicht dazu gezählt werden, weil sie seinerzeit nicht für diese Wählervereinigung in das Gremium gewählt worden sind.

Die Unterzeichnung des neuen Wahlvorschlags durch bisherige („alte“) Gemeinderäte bzw. Ortschaftsräte ist nicht davon abhängig, dass sich diese wieder als Kandidaten aufstellen lassen.

Auch wenn die Zahl der noch aus dem ursprünglichen Wählervereinigung vorhandenen Mitglieder sich durch das Ausscheiden oder Überwechseln einzelner Mitglieder zu anderen Fraktionen reduziert hat, bleibt das Unterschriftenprivileg erhalten; ein (1) Mitglied ist ausreichend ungeachtet der Frage wie viele Gewählte es zu Beginn der Amtsperiode waren.

Die genannten Bestimmungen für die Befreiung vom Unterschriftenquorum gelten sowohl für mitgliedschaftlich als auch für nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen (vgl. § 8 Abs. 1 S. 3 KomWG).

Beispiele für mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen

- zum Thema *Unterstützungsunterschriften und Unterzeichnung Wahlvorschlag*

3. Mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung - bisher bereits im Gemeinderat vertreten

- a) Unterzeichnung durch das satzungsmäßig bestimmte Vertretungsorgan der Wählervereinigung. Im Übrigen vgl. 1 a).
- b) Unterzeichnung durch die Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören (sog. Unterschriftenprivileg - § 8 Abs. 1 Satz 3 KomWG)
- c) wenn b) nicht erfüllt = Unterstützungsunterschriften erforderlich! Amtliche Formblätter und nähere Einzelheiten beim Bürgermeisteramt.)

4. Mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung - bisher **nicht im Gemeinderat** vertreten –
zum Thema *Unterstützungsunterschriften und Unterzeichnung Wahlvorschlag*

- a) siehe oben 3a)
- b) Unterstützungsunterschriften erforderlich! Amtliche Formblätter und nähere Einzelheiten beim Bürgermeisteramt

Beispiele für nicht mitgliedschaftliche organisierte Wählervereinigungen

- zum Thema *Unterstützungsunterschriften und Unterzeichnung Wahlvorschlag*:

5. Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung, die bisher schon im Gemeinderat vertreten ist

- a) Die drei Unterzeichner der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung/ Anhänger-versammlung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer) müssen den Wahlvorschlag persönlich und handschriftlich unterzeichnen,
- b) außerdem Unterzeichnung durch die Mehrheit der für diese Wählervereinigung bereits Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge noch angehören (sog. Unterschriftenprivileg). Z.B. seither mit 5 Gemeinderäten vertreten, dann müssten mind. 3 Gemeinderäte unterzeichnen;
- c) wird b) nicht erfüllt, sind Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten erforderlich (§ 8 Abs. 1 Satz 1 KomWG). Die erforderliche Anzahl richtet sich nach der Gemeindegröße.

6. Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung, die bisher noch **nicht** im Gemeinderat vertreten ist

- a) wie oben Beispiel 5a
- b) es sind in jedem Fall Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KomWG erforderlich.

Weitere Beispiele

Wählervereinigung 2019: 5 Vertreter

Wählervereinigung 2024: Das Unterschriftenerfordernis ist erfüllt und die Identität mit der „alten“ Wählervereinigung nachgewiesen, wenn drei der seinerzeit Gewählten den Wahlvorschlag für 2024 unterschreiben – dann keine Unterstützungsunterschriften notwendig.

Wählervereinigung 2019: 1 Vertreter

Wählervereinigung 2024: Das Unterschriftenerfordernis ist erfüllt, wenn der einzige Vertreter den neuen Wahlvorschlag mitunterschreibt – dann keine Unterstützungsunterschriften notwendig.

Bemerkung: dabei kommt es nicht darauf an, ob die seitherigen Vertreter, die den Wahlvorschlag unterschreiben, 2024 noch einmal kandidieren.

Wichtig: Wenn das Unterschriftenerfordernis erfüllt ist, steht eine Änderung des Namens bzw. des Kennworts der Wählervereinigung der Identität nicht entgegen. Der Identität steht ferner nicht entgegen, dass eine Wählervereinigung für die anstehende Wahl ihre Rechtsform ändert (z.B. nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung organisiert sich und wird damit eine mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung).

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind erforderlich, wenn auch nur bei einer der beteiligten Parteien oder Wählervereinigungen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 S. 3 KomWG (vgl. oben) nicht erfüllt sind.

Es gelten für den gemeinsamen Wahlvorschlag stets die weitergehenden Anforderungen. Im Falle eines erstmaligen gemeinsamen Wahlvorschlags ist es notwendig, dass jede einzelne Gruppierung den für sie jeweils geltenden Anforderungen genügt.

Gemeinsame Wahlvorschläge von mehreren Parteien, die im Landtag oder in dem zu wählenden Organ vertreten sind, brauchen keine Unterstützungsunterschriften.

Gemeinsame Wahlvorschläge einer Partei, die weder im Landtag noch in dem zu wählenden Organ vertreten ist und einer anderen Gruppierung, müssen Unterstützungsunterschriften einholen.

Sind an einem gemeinsamen Wahlvorschlag Wählervereinigungen beteiligt, die bisher noch nicht im Organ vertreten waren, muss der neue Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften vorlegen. Die gilt auch dann, wenn eine Partei an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligt ist, die im Landtag vertreten ist („...es gelten stets die weitergehenden Anforderungen“).

Beispiel 1:

2019: Partei im Landtag / Gemeinderat vertreten

2024: gemeinsamer Wahlvorschlag Partei mit Wählervereinigung (=bisher noch nicht vertreten)

Es werden Unterstützungsunterschriften notwendig. Vom Parteienprivileg kann der gemeinsame Wahlvorschlag nicht profitieren, da es sich hier um einen neuen Wahlvorschlag handelt. Jede der Gruppierungen muss den für sie jeweils geltenden Anforderungen genügen.

Beispiel 2:

Gemeinsamer Wahlvorschlag: Partei (im Landtag) / Bunte Liste (=nmoWV)

Dieser Wahlvorschlag ist seit 2019 im zu wählenden Gemeinderat vertreten und hat dort drei Vertreter.

2024: erneut gemeinsamer Wahlvorschlag; wenn mindestens zwei der drei Vertreter den Wahlvorschlag unterschreiben, dann werden keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften notwendig. Andernfalls= Unterstützungsunterschriften.

Beispiel 3:

2024: erstmalig gemeinsamer Wahlvorschlag von Bunte Liste (bisher mit 2 Vertretern im Gemeinderat) und Freie Liste (bisher mit 5 Vertretern im Gemeinderat).

Für den neuen gemeinsamen Wahlvorschlag können Unterstützungsunterschriften vermieden werden, wenn jede der Gruppierungen zur Feststellung der Identität das Unterschriftenerfordernis nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KomWG erfüllt. D.h. für die Bunte Liste müssen die 2 Vertreter im Gemeinderat und für die Freie Liste müssen mind. 3 der bisherigen Vertreter im Gemeinderat den gemeinsamen Wahlvorschlag unterschreiben. Ansonsten = Unterstützungsunterschriften.

Beispiel 4:

Neu: gemeinsamer Wahlvorschlag Partei (im Landtag) /Freie Liste (= nmoWV)

Freie Liste hatte bisher 2 Vertreter im Gemeinderat.

2024: Für den neuen gemeinsamen Wahlvorschlag Partei (im Landtag) / Freie Liste können Unterstützungsunterschriften vermieden werden, wenn die beiden Vertreter der Freien Liste im Gemeinderat den neuen Wahlvorschlag unterschreiben. Die Partei ist grundsätzlich befreit, weil sie im Landtag vertreten ist. Wenn die beiden bisherigen Gemeinderäte der Freien Liste den neuen gemeinsamen Wahlvorschlag nicht unterschreiben oder es unterschreibt nur einer davon, dann sind für den gemeinsamen Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften in erforderlicher Anzahl notwendig.

Beispiel 5:

Bisher: gemeinsamer Wahlvorschlag Partei/nmoWV

2024: Trennung

Bei bisherigem gemeinsamem Wahlvorschlag, aber künftig getrennten Wahlvorschlägen, liegt keine Identität vor. Die nunmehr getrennt auftretenden Wahlvorschläge müssen jeder für sich die Anforderungen erfüllen.

Das heißt: Wahlvorschlag Partei 2024 neu = keine Unterstützungsunterschriften, wenn im Landtag vertreten = Unterstützungsunterschriften erforderlich, wenn nicht im Landtag vertreten. Aus dem bisherigen gemeinsamen Wahlvorschlag könnte keine Privilegierung abgeleitet werden, da mit diesem keine Identität mehr besteht.

Wahlvorschlag nmoWV 2024 neu = Unterstützungsunterschriften erforderlich. Keine Identität mit einem bisherigen Wahlvorschlag.

Beispiel 6:

2019: Partei X. / Bürgerliste

2024: Partei Y / Bürgerliste = keine Identität, Wahlvorschlag braucht 2024 Unterstützungsunterschriften.

Schließt sich eine Wählervereinigung, die bisher aufgrund eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Organ vertreten war, mit einer anderen Gruppierung zu einem neuen gemeinsamen Wahlvorschlag zusammen, werden für diesen neuen Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften erforderlich. Aus der bisherigen Beteiligung kann keine Privilegierung abgeleitet werden, da mit dem alten Wahlvorschlag keine Identität mehr besteht. Dies gilt auch, wenn eine Partei beteiligt ist, die im Landtag oder schon seither in dem zu wählenden Organ vertreten ist.

Anforderungen an eine wirksame Unterstützungsunterschrift §§ 8 Abs. 1 KomWG, 14 Abs. 3 KomWO:

- a) Unterstützungsunterschriften können nur auf **amtlichen (Einzel-)Formblättern** geleistet werden, die vom jeweiligen Gemeindevwahlausschussvorsitzenden amtlich ausgegeben werden (vgl. Anlage 2 zu § 14 Abs. 3 KomWO). Das Muster in der Anlage 2 KomWO enthält auf der Rückseite bzw. auf Seite 2 Datenschutzinformation. Bitte beachten, dass hier gewisse Voreintragungen der ausgebenden Stelle vor Ausgabe notwendig werden. Aber auch die Wahlvorschlagsträger sollten darauf hingewiesen werden, dass von ihrer Seite Eintragungen nötig sind (s. Nr. 3 der Datenschutzinformation). Das Fehlen dieser Seite 2 bzw. fehlende Angaben auf Seite 2 bei der Einreichung des Wahlvorschlags macht / machen eine ansonsten gültige Unterstützungsunterschrift nicht ungültig.
- b) Die Formblätter dürfen vom Gemeindevwahlausschussvorsitzenden erst ausgegeben werden, wenn die anfordernde Partei bzw. Wählervereinigung eine Bestätigung abgibt, dass die Aufstellung der Bewerber entsprechend § 9 KomWG (bereits) erfolgt ist. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen müssen ggf. Bestätigungen von allen Beteiligten abgegeben werden. Die Bestätigung kann formlos erfolgen; sie kann auch durch Vorlage einer unterschriebenen Ausfertigung der Niederschrift erfolgen.
- c) Die Formblätter müssen – auf Anforderung der Partei / Wählervereinigung – kostenlos vom Bürgermeister bzw. Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses ausgegeben werden. Formblätter müssen mit Dienstsiegel und Unterschrift des Ausgabeberechtigten versehen sein; diese können im Formblatt auch aufgedruckt oder aufgestempelt werden. Entsprechend einem Bedürfnis in der Praxis wurde neu in § 14 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz KomWO ausdrücklich klargestellt, dass **die Formblätter** (mit den erforderlichen Eintragungen nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 KomWO und den Datenschutzinformationen) **auch als Druckvorlage oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden können**, wenn die Wahlvorschlagsträger dies wünschen. Eine Verpflichtung der Gemeinde, die Formblätter in Form einer Druckvorlage zur Verfügung zu stellen, besteht allerdings nicht. Näheres dazu vgl. Gt-info 0741/2023, die diesen Hinweis vorangestellt wurde.
- d) Bei der Anforderung sind der Name bzw. Kennworte des Wahlvorschlagsträgers samt etwaiger Kurzbezeichnung anzugeben. Diese Angaben sind im Kopf der Formblätter durch die ausgegebene Stelle zu vermerken.
- e) Vor der Bewerberaufstellung geleistete Unterschriften sind auf jeden Fall ungültig (!) - § 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO;
- f) Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen können die Unterschriften erst geleistet werden, wenn die Aufstellung der Bewerber bei allen beteiligten Parteien/Wählervereinigungen abgeschlossen ist;
- g) Die Unterstützungsunterschriften müssen **persönlich** und **handschriftlich** geleistet werden; kein Namenstempel, kein Fax, kein E-Mail (vgl. dazu auch Abschn. E).

- h) Gültige Unterstützungsunterschriften können nur von für die jeweilige Wahl Wahlberechtigten geleistet werden. **Die Wahlberechtigung muss bereits im Zeitpunkt der Leistung der Unterstützungsunterschrift im Formblatt gegeben sein.** Der Gemeindevwahlausschuss muss bei der Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen das materielle Wahlrecht der Unterstützer überprüfen. Ein Verlust der Wahlberechtigung nach dem Zeitpunkt der Unterzeichnung ist dagegen unbeachtlich.
- i) Nicht meldepflichtige Unionsbürger als Unterstützer müssen zusätzlich eine Versicherung an Eides statt zum Nachweis ihrer Wahlberechtigung vorlegen (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 Sätze 2 u. 3 KomWO).
- j) Fehlende bzw. fehlerhafte Unterstützungsunterschriften können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nachgereicht bzw. geheilt werden.
- k) Bei einer Änderung des Wahlvorschlags durch Auswechslung oder Nachbenennung von Bewerbern werden die geleisteten Unterschriften grundsätzlich ungültig. Ausnahme: § 16 Abs. 2 KomWO.
- l) Verbot der Mehrfachunterschriften – ein Wahlberechtigter kann für die gleiche Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterstützen. Hat jemand entgegen dieses Verbots für die gleiche Wahl mehrfach unterzeichnet, sind seine sämtlichen Unterschriften unheilbar ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).
- m) Bewerber können „ihren“ Wahlvorschlag selbst unterstützen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits wahlberechtigt sind.

Nähere Einzelheiten zur Ausgabe der Unterschriftenformblätter auch als Druckvorlage oder elektronisch siehe vorangestellte Gt-info 0741/2023 sowie § 14 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 KomWO.

E. Einreichung der Wahlvorschläge und Angaben zur Person der Bewerber auf dem Wahlvorschlag

E 1 Einreichungsform für Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen **schriftlich** eingereicht werden (§ 13 Abs. 1 KomWO). Schriftform bedeutet, dass der Wahlvorschlag in Papierform mit Originalunterschrift vorliegen muss. Telefax, Telegramm, Fernschreiben oder elektronische Post genügen grundsätzlich nicht. Das gilt grundsätzlich auch für die notwendigen Anlagen zum Wahlvorschlag.

Adressat für die Wahlvorschläge ist die Dienststelle des Gemeindevwahlausschussvorsitzenden. Adresse und nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Bekanntmachung der Wahl nach § 3 KomWG. Der Wahlvorschlag ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung und ist eingereicht, wenn er dort innerhalb der Einreichungsfrist wirksam zugegangen ist.

Finden in der Gemeinde auch Ortschaftsratswahlen statt, sind für die Wahl des Gemeinderats und der Ortschaftsräte jeweils getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

E 2 Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist kann nur durch die öffentliche Bekanntmachung der Wahl nach § 3 KomWG ausgelöst werden. Sie beginnt **am Tag nach dieser Bekanntmachung** (Termin örtlich verschieden) und **endet** in allen Gemeinden einheitlich am 73. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr, das ist **Donnerstag, 28. März 2024, 18.00 Uhr!** Wahlvorschläge können nur während dieser Frist wirksam eingereicht werden (**Ausschlussfrist**). Eine Fristverlängerung ist unzulässig. Wahlvorschläge, die am Tag der Bekanntmachung, also vor Beginn der Einreichungsfrist eingehen, gehen zur Unzeit ein. Der Gemeindevwahlausschussvorsitzende muss die Partei oder Wählervereinigung auf den Fristverstoß hinweisen, und diese muss den Wahlvorschlag neu einreichen. Um die Feststellung des Eingangs am ersten Tag der Einreichungsfrist für die zuständige Stelle

zu erleichtern, wurde in § 13 Satz 2 KomWO die Fiktion gesetzt, dass alle am ersten Tag der Einreichungsfrist vor 7.30 Uhr eingegangenen Wahlvorschläge als zum gleichen frühesten Zeitpunkt eingegangen gelten. Ist der erste Tag der Einreichungsfrist ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, gelten alle bis zum nächsten Werktag jeweils vor 7.30 Uhr eingegangenen Wahlvorschläge als zum gleichen frühesten Zeitpunkt eingegangen (§ 13 Satz 2 KomWO). Danach ist ein um Punkt 7.30 Uhr abgegebener Wahlvorschlag später eingegangen als die vorangegangenen unter die Fiktion fallenden Wahlvorschläge; dies muss im Eingangsvermerk auf dem Wahlvorschlag verdeutlicht werden. Das Verfahren zur Feststellung des Eingangs und der Reihenfolge der Wahlvorschläge hat jedoch für Wahlvorschläge, die bisher schon im Gemeinderat oder Ortschaftsrat vertreten waren, keine Bedeutung. Nach § 18 Abs. 4 KomWO richtet sich die Reihenfolge der Wahlvorschläge der bisher schon im Gemeinderat oder Ortschaftsrat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen nicht nach dem Eingang, sondern nach deren Stimmzahlen bei der letzten Kommunalwahl (hier: 2019). Nur für die bisher nicht vertretenen Parteien und Wählervereinigungen ist die o.g. Fiktion, dass alle am ersten Tag der Einreichungsfrist vor 7.30 Uhr eingegangenen Wahlvorschläge als zum gleichen frühesten Zeitpunkt eingegangen gelten, von Bedeutung. Dies hat zur Folge, dass über deren Reihenfolge das Los entscheiden muss (§ 18 Abs. 4 Satz 3 KomWO). Vgl. auch Abschnitt F.

E 3 Angaben zur Person der Bewerber auf dem Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss nach § 14 Abs. 1 KomWO die Bewerber mit folgenden Angaben enthalten: Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit; bei unechter Teilortswahl ist in den Fällen, in denen der Bewerber mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den der Bewerber aufgestellt wird. Näheres zur Angabe der Wohnanschrift vgl. auch unten Nr. 4. Zusätzlich zu diesen Angaben kann ein im Personalausweis oder im Pass eingetragener Doktorgrad oder Ordens- oder Künstlernamen angegeben werden.

1. Familiennamen

- a) Akademische Grade sind keine Bestandteile des Familiennamens. Durch den neuen § 14 Abs. 1 Satz 2 KomWO wurde ausdrücklich klargestellt, dass zusätzlich zu den Angaben nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KomWO ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener **Doktorgrad** angegeben und – mit der Abkürzung „Dr.“ – dem Familiennamen vorangestellt werden kann. Zusätze wie z.B. med./dent./jur. sind beim Familiennamen nicht anzugeben. Entsprechend kann bei der Berufsbezeichnung präzisiert werden, z.B. Allgemeinmediziner, Zahnarzt, Rechtsanwalt. Der Dokortitel muss aber nicht geführt werden, wenn es die Bewerberin oder der Bewerber nicht wünscht.
- b) Angabe eines Künstler- oder Ordensnamens ist zusätzlich möglich, wenn er im Personalausweis oder Reisepass angegeben ist, jedoch nur als Zusatz neben dem bürgerlichen Namen § 14 Abs. 1 Satz 2 KomWO.
- c) Der Titel Professor/Professorin ist eine Berufsbezeichnung; grundsätzlich nicht Bestandteil des Familiennamens, kann jedoch als Namenszusatz „Prof.“ vor dem Nachnamen angegeben werden, vor allem wenn dies allgemein üblich und anerkannt ist. Unabhängig davon kommt Professor als Berufsbezeichnung in Betracht.
- d) Andere akademische Grade (z. B. Diplom-Ingenieur, Diplomverwaltungswirt (FH), „M.A.“, „Bachelor“) werden im Melderegister und im Personalausweis nicht geführt und können deshalb auch nicht im Wahlvorschlag als Namensbestandteil angegeben werden. Eventuell kommt aber die Angabe unter „Beruf oder Stand“ in Betracht (vgl. hierzu unten).
- e) Adelsbezeichnungen gehören zum Familiennamen.

2. Vorname(n)

Im Wortlaut des § 14 Abs. 1 Nr. 1 wird geregelt, dass „Vornamen“ anzugeben sind. Allerdings ist ein Vorname ausreichend, wenn sich daraus die Identität des Bewerbers zweifelsfrei feststellen lässt. In der Regel ist es der Rufname, der aufgeführt wird; werden ausnahmsweise mehrere Rufnamen geführt, können diese angegeben werden. Ein Buchstabe kann nicht als Vorname akzeptiert werden, auch nicht zusätzlich zu einem anderen Vornamen, so ist z. B. „Richard B.“ nicht zulässig. Der Vorname kann auch abgekürzt angegeben werden, wenn der Bewerber unter diesem Namen besser bekannt ist. Gebräuchliche Kurzformen sind z. B. Rudi statt Rudolf, Heinz statt Heinrich, Hans statt Johannes).

3. Beruf oder Stand

- a) Als Berufsangabe kommt grundsätzlich nur die tatsächlich aktuell ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit in Betracht.
- b) Grundsätzlich darf lediglich nur eine Berufsbezeichnung angegeben werden, es sei denn, man übt zwei Berufe unabhängig voneinander gleichberechtigt und gleichzeitig aus (z. B. Rechtsanwalt und Notar, Gastwirt und Metzger).
- c) Titel wie Studienrat, Regierungsdirektor sowie Hochschulgrade wie Dipl.-Ing., Dipl.-Betriebswirt (FH) stellen zwar keine Berufsbezeichnungen dar, können aber akzeptiert werden, wenn die Einheitlichkeit der Angaben und die Gleichbehandlung der Bewerber gewahrt wird.
- d) Die Bezeichnung „Hausfrau“ oder „Hausmann“ oder „Familienfrau“ / Familienmann“ sind zulässige Berufsangabe, auch in Kombination mit dem erlernten Beruf (z. B. „Kauffrau, z. Z. Familienfrau“).
- e) Bei Rentnern sowie Pensionären kann zusätzlich die früher ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit angegeben werden. Wurde keine Tätigkeit ausgeübt, kann der erlernte Beruf akzeptiert werden.
- f) Wird keine Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt, kommt die Angabe des Standes (z.B. Schüler, Student) oder einer früheren Tätigkeit mit einem entsprechenden Zusatz in Betracht.
- g) Wird keine Tätigkeit ausgeübt, kann der zuletzt ausgeübte Beruf oder alternativ der erlernte Beruf akzeptiert werden, (z.B. Büroangestellte, z.Zt. Hausfrau; Uhrmacher, z Zt. Taxifahrer).
- h) nicht zulässig sind Angaben über das Beschäftigungsunternehmen.

Wird keine berufliche Tätigkeit ausgeübt, kommt die Angabe eines Standes oder einer früheren Tätigkeit mit einem entsprechenden Zusatz in Betracht. Beispiele: Krankenschwester i.R. oder Rentner, ehemals (oder früher) Krankenschwester; Elektriker, z, Zt. Arbeitslos; Grafikerin, z.Zt. Familienfrau oder Hausfrau oder Familienfrau, früher Grafikerin.

Hilfreiche Quellen für Berufsbezeichnungen können sein:

<https://web.arbeitsagentur.de/berufenet/>

<https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/16754>

https://www.gemeindetag-bw.de/system/files/downloads_materialien/Angaben%20auf%20Wahlvorsch%C3%A4gen_Hinweise%20Landeswahlleiterin.pdf

4. Anschrift (der Hauptwohnung)

Anzugeben ist die Hauptwohnung des Bewerbers. Davon gibt es eine Ausnahme bei unechter Teilortswahl. In den Fällen, in den der Bewerber mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, ist die Wohnanschrift für den Wohnbezirk anzugeben, für den der Bewerber aufgestellt wird.

Wichtig: Anzugeben ist im Wahlvorschlag die vollständige Anschrift (mit Straße und Hausnummer) des Bewerbers. Dies ist erforderlich, damit der Gemeindevwahlausschuss die Wählbarkeit der Bewerber prüfen kann. In der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und im Stimmzettel wird jedoch anstelle der vollständigen Anschrift nur noch der Wohnort, also die Gemeinde, in der der Bewerber seine Hauptwohnung hat, sowie ggf. der Name des Ortsteils oder eine sonst ortsübliche Gebietsbezeichnung aufgeführt (§ 19 Abs. 2, § 24 Abs. 1 Nr. 2 KomWO neu). Dies bedeutet eine Änderung gegenüber dem bisherigen Recht, sie dient dem Schutz der Bewerber vor Bedrohungen u.Ä. Die Entscheidung über Angaben von Ortsteilnamen oder anderen Gebietsbezeichnungen in der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und im Stimmzettel trifft der Gemeindevwahlausschuss im Rahmen der Zulassung der Wahlvorschläge. Kann der Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Gemeindevwahlausschussvorsitzenden eine Auskunftssperre nach Bundesmeldegesetz nachweisen, entfällt in diesem Fall die Angabe eines Ortsteils oder einer sonstigen Gebietsbezeichnung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 KomWO. In der Bekanntmachung wird dann nur der Wohnort angegeben.; auf Wunsch des Bewerbers kann dann auch der Ort einer Erreichbarkeitsanschrift verwendet werden; Postfachangabe genügt jedoch nicht.

5. Staatsangehörigkeit

Angabe ist nur bei Unionsbürgern notwendig, die keine Deutsche sind. Nur im Wahlvorschlag, nicht in der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und nicht im Stimmzettel.

Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 14 Abs. 1 S. 3 KomWO) Die Besonderheiten des unechten Teilortswahl mit Wohnbezirken sind zu berücksichtigen.

Die Reihenfolge muss mit derjenigen in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung übereinstimmen.

E 4 Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers

Die Wahlvorschläge von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen den satzungsmäßigen Namen in vollem Wortlaut samt einer etwaigen Kurzbezeichnung enthalten. Die nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen ein Kennwort enthalten (z. B. Name eines Bewerbers, politische Parole u. a). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss eine gemeinsame Bezeichnung haben. In dieser Bezeichnung müssen die Namen der beteiligten Partei/Wählervereinigung einschließlich ihrer Kurzbezeichnung verwendet werden; bei Beteiligung einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung muss das Kennwort mitverwendet werden. Die Bezeichnung des gemeinsamen Wahlvorschlags setzt sich aus den vollständigen Namen bzw. Kennworten der beteiligten Träger zusammen. Vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 2 KomWO.

E 5 Einzureichende Unterlagen

Mit dem Wahlvorschlag an sich sind einzureichen bzw. bis zum Ende der Einreichungsfrist, 28. März 2024, 18 Uhr, nachzureichen:

- a) Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers;
- b) Eidesstattliche Versicherung von (nichtdeutschen) Unionsbürgern als Bewerber zum Nachweis der Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit;
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung einschl. der erforderlichen Unterschriften und eidesstattlichen Versicherungen;

- d) ggf. Unterstützungsunterschriften in ausreichender Zahl auf amtlichen Formblättern, ggf. einschließlich der eidesstattlichen Versicherung von Unionsbürgern nach § 26 BMG als Unterstützer;
- e) bei der Wahl des Ortschaftsrats ggf. eine Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die sog. Höherzonung nach § 9 Abs. 2 KomWG.

E 6 Zurücknahme und Änderung des Wahlvorschlags

Die Zurücknahme und die Änderungen von Wahlvorschlägen sind nach § 16 Abs. 1 KomWO grundsätzlich nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (spätestens 73. Tag vor der Wahl (= 28. März 2024, 18 Uhr) möglich; Ausnahme: siehe § 16 Abs. 2 KomWO.

Wird ein bereits in einer Versammlung aufgestellter Wahlvorschlag vor Ende der Einreichungsfrist deshalb geändert, weil zusätzliche Bewerber oder für ausgeschiedene Bewerber neue Bewerber aufgestellt werden sollen, sind dafür die formellen und materiellen Bestimmungen der §§ 8 und 9 KomWG und bei Parteien bzw. mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen außerdem in der Satzung vorgesehene Verfahren zu beachten.

Sind für den Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften nach § 8 KomWG erforderlich, sind die für den ursprünglichen Wahlvorschlag geleisteten Unterschriften für den ergänzten Wahlvorschlag nicht mehr wirksam, weil dieser mit dem ursprünglich unterzeichneten Wahlvorschlag nicht identisch ist. Für den geänderten Vorschlag müssen also erneut Unterstützungsunterschriften eingeholt werden.

Eine neue Bewerberaufstellung könnte u.U., wie vorstehend schon empfohlen, in manchen Fällen vermieden werden, wenn für den Fall des Ausscheidens eines Bewerbers, bei der ersten Aufstellungsversammlung Ersatzbewerber gewählt sowie ggf. Einzelheiten des Nachrückens bestimmt werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassungsentscheidung ist nur noch die Auswechslung von Bewerbern zulässig, wenn der ursprünglich benannte Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist (§ 16 Abs. 2 KomWO). Für Bewerber, die auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 KomWO nachgeschoben werden, ist das Aufstellungsverfahren nach § 9 KomWG nicht erforderlich. Die „alten“ Unterstützungsunterschriften behalten ihre Gültigkeit, neue sind also für den geänderten Wahlvorschlag nach § 8 Abs. 1 KomWG entbehrlich. Diese Erleichterungen gelten auch, wenn Tod eines Bewerbers bzw. sein Wählbarkeitsverlust so kurzfristig vor Ablauf der Einreichungsfrist eintritt, dass das Verfahren nach § 9 KomWG nicht mehr rechtzeitig durchgeführt werden kann und etwa erforderliche Unterstützungsunterschriften nicht mehr eingeholt werden können. Ein neuer Bewerber kann jedoch grundsätzlich nur an die letzte Stelle des Wahlvorschlags treten.

Die Zurücknahme des ganzen Wahlvorschlags und die ersatzlose Zurücknahme einzelner Bewerber aus dem Wahlvorschlag ist nach herrschender Auffassung bis zur Zulassung des Wahlvorschlags möglich.

F. Reihenfolge der Wahlvorschläge für Bekanntmachung und Stimmzettel

Der Gemeindevwahlausschuss stellt die Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge für die einzelne Wahl im Rahmen seiner Entscheidung nach § 18 KomWO fest. Die Reihenfolge richtet sich nach den Stimmzahlen, die die jeweilige Partei bzw. Wählervereinigung bei der letzten

regelmäßigen Wahl des Gemeinderats bzw. Ortschaftsrats 2019 errungen hatte; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Reihenfolge der übrigen (neu) eingehenden Wahlvorschläge richtet sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs beim Gemeindevwahlausschussvorsitzenden; bei gleichzeitigem Eingang entscheidet ebenfalls das Los.

Wird ein gemeinsamer Wahlvorschlag von mehreren Parteien bzw. und oder Wählervereinigungen eingereicht, die bisher aufgrund getrennter Wahlvorschläge im Gremium vertreten sind, nimmt der neue gemeinsame Wahlvorschlag die Position des besserplatzierten der beiden Wahlvorschläge der letzten Wahl ein.¹¹

Gruppierungen, die bisher mit einem gemeinsamen Wahlvorschlag vertreten waren, für die kommende Wahl jedoch getrennte Wahlvorschläge einreichen, sind wie bisher nicht vertretende Gruppierungen zu behandeln, weil die gemeinsam erreichten Stimmzahlen bei letzter Wahl nicht entsprechend zugeordnet werden können.

G. Hinderungsgründe nach § 29 GemO

Gewählte, bei denen ein Hinderungsgrund nach § 29 GemO vorliegt, sind am Eintritt in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gehindert. Die Hinderungsgründe haben keinen Ausschluss von der Wählbarkeit zur Folge; sie wirken sich erst nach der Wahl aus und machen den Eintritt unmöglich bzw. schließen die gleichzeitige Zugehörigkeit zu den genannten Vertretungskörperschaft aus, sofern er vom Betroffenen nicht ausgeräumt wird. Es ist somit zulässig, dass Personen, bei denen ein Hinderungsgrund vorliegt, als Bewerber in Wahlvorschläge zum Gemeinderat aufgenommen und gewählt werden. Das Gleiche gilt für den Ortschaftsrat.

Bereits 2015 sind die Hinderungsgründe aus familiären Beziehungen (aufgrund Ehe oder Lebenspartnerschaft oder Verwandtschaft-, Schwägerschaftsverhältnissen) weggefallen. Diese Änderung kam erstmal zur Kommunalwahl 2019 zum Tragen. Dies hatte die Folge, dass ab 2019 in allen Städten und Gemeinden bzw. Ortschaften, unabhängig von der Einwohnerzahl, Ehepartner, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägere gleichzeitig im Gemeinderat und Ortschaftsrat sein können. Das gleiche gilt für Ehepartner bzw. Lebenspartner sowie Angehörige der Familie des Bürgermeisters bzw. Ortsvorstehers.

§ 29 GemO enthält jedoch nach wie vor eine Reihe von Hinderungsgründen, die sich aus bestimmten Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen ergeben. (§ 29 Abs. 1 GemO).

§ 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 GemO untersagen Beamten und unter gewissen Umständen auch Arbeitnehmern einer Gemeinde die gleichzeitige Übernahme eines Mandats im Gemeinderat. Das Gleiche gilt für Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie in Bezug auf die erfüllende Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört (§ 29 Abs. 1 Nr. 1b GemO).

Hintergrund dieser sog. Hinderungsgründe ist, die organisatorische Gewaltenteilung gegen Gefahren zu sichern, die durch eine Personalunion zwischen Exekutivamt und einem solchen kommunalen Mandat entstehen könnten. Insbesondere sollen Verwaltungsbedienstete nicht derjenigen gewählten Vertretungskörperschaft angehören, der eine Kontrolle über ihre Arbeit obliegt. Es soll vermieden werden, dass die Objektivität der Entscheidung einzelner Gemeinderäte durch Interessenkollisionen gefährdet wird.

¹¹ Kommentar Quecke – „Das Kommunalwahlrecht in BW“, 7. Auflage, Seite 185, RN 145

Die Vorschriften unterscheiden bei den Arbeitnehmern zwischen solchen, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten, können immer gleichzeitig Gemeinderäte bzw. Kreisräte sein. Diese Unterscheidung ist in Art. 137 Abs. 1 GG angelegt, der zur Beschränkung der Wählbarkeit - neben Beamten, Soldaten und Richtern - nicht sämtliche Arbeitnehmer, sondern nur die Angestellten des öffentlichen Dienstes ermächtigt. Bei Erlass des Grundgesetzes unterschied das Arbeitsrecht zwischen Angestellten und Arbeitern. Nachdem das Arbeitsrecht diese begriffliche Unterscheidung aufgegeben und den einheitlichen Begriff des Arbeitnehmers eingeführt hatte, mussten gesetzliche Bestimmungen über Wählbarkeitsbeschränkungen, wie zum Beispiel § 29 GemO, die in Art. 137 Abs. 1 GG unverändert angelegte Unterscheidung auf andere Weise fortführen. Dies geschah in der GemO dadurch, dass vom umfassenden Begriff des Arbeitnehmers diejenigen ausgenommen werden, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten. Bei Tätigkeiten, die als gemischte Tätigkeiten einzustufen sind, ist entscheidend, welche Funktion der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 14. Juni 2017, Az. 10 C 2.16 abweichend von den Vorinstanzen entschieden, dass bei einem Pförtner eines Kreisklinikums kein Hinderungsgrund für die Mitgliedschaft im Kreistag nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a Landkreisordnung (LKrO) vorliegt. Nach Auffassung des BVerwG hindert § 24 LKrO bei verfassungskonformer Auslegung nur dann an der Übernahme von Mandaten im Kreistag, wenn dadurch eine nicht anderweitig ausgeräumte Interessenkollision entsteht. Dies ist nach Auffassung des BVerwG nicht der Fall bei Arbeitnehmern wie dem Klinikpförtner, bei denen ausgeschlossen ist, dass sie auf die Verwaltungstätigkeit ihres Arbeitgebers inhaltlichen Einfluss nehmen können. Es muss somit im Einzelfall geprüft werden, welchen Schwerpunkt die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit hat. Die Einzelfallprüfung ist ggf. anhand der (aktuellen) Arbeitsplatz- bzw. Stellenbeschreibung vorzunehmen.

Diese Entscheidung hat auch für die Auslegung des § 29 GemO und damit auch für Gemeinderäte / Stadträte Bedeutung. Das Bundesverwaltungsgericht sieht zwar die geltende Regelung als gültig an, verlangt jedoch eine **verfassungskonforme Auslegung**, die sich so aus dem Gesetzeswortlaut nicht ohne weiteres ableiten lässt. Dies bedeutet, dass in jedem Einzelfall nach den Kriterien des Bundesverwaltungsgerichts geprüft werden muss.

Zu Einzelheiten vgl. https://www.gemeindetag-bw.de/system/files/downloads_materialien/kommunalwahl2019_2018-06-15_%20IM_Information%20KLV%20VRS%20Hinderungsgru%CC%88nde.pdf

Auf den Umfang der Beschäftigung kommt es bei der Anwendung des § 29 GemO nicht an; auch geringfügige Beschäftigung führt zum Hinderungsgrund, wenn ein Arbeitnehmersverhältnis zur Gemeinde vorliegt und die obige Ausnahme nicht gegeben ist. Bei Arbeitnehmern in Altersteilzeit wird während der Freistellungsphase kein Hinderungsgrund gesehen. Die Angestellten befinden sich zwar noch förmlich, aber nicht mehr faktisch im Dienstverhältnis zu der Gemeinde. Die grundsätzlichen Merkmale eines Dienstverhältnisses (fremdbestimmte Tätigkeit und persönliche Abhängigkeit) liegen in dieser Phase nicht mehr vor und die rechtlichen Bestimmungen der Altersteilzeit schließen auch aus, dass der Angestellte nochmals in das aktive Dienstverhältnis zurückkehrt. Zu den Beamten, bei denen ein Hinderungsgrund vorliegen kann, zählen nicht die Ehrenbeamten.

Die Auszubildenden einer Gemeinde sind als Arbeitnehmer i. S. d. § 29 Abs. 1 Nr. 1a anzusehen, wenn es um Berufsausbildung nach dem BBiG oder entsprechenden landesrechtlichen Regelungen

gen handelt (sog. duale Ausbildung). Auszubildende, die für einen Beruf ausgebildet werden, indem überwiegend körperliche Arbeit verrichtet wird, würden von der Ausnahme des § 29 Abs. 1 Satz 2 GemO erfasst werden. Im Übrigen muss das Vorliegen eines Hinderungsgrundes im Einzelfall anhand der oben genannten Vorgaben geprüft werden. Kürzere Praktika ohne nachhaltige Eingliederung in den Betrieb bedingen eher keinen Hinderungsgrund, selbst wenn dafür auch kleine Entschädigungen bezahlt werden würden.

Ein Hinderungsgrund liegt grundsätzlich auch vor bei **Beamten** und **Arbeitnehmern** eines **Gemeindeverwaltungsverbands**, eines Nachbarschaftsverbands und eines **Zweckverbands**, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört (§ 29 Abs. 1 Nr. 1b GemO). Inwieweit in diesen Fällen das o.g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Tragen kommen kann, muss in jedem Einzelfall geprüft werden. Für Arbeitnehmer dieser Körperschaften, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten, s. oben.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1c GemO sind auch **leitende Arbeitnehmer von privat-rechtlichen Unternehmen**, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, gehindert gleichzeitig im Gemeinderat zu sein. Voraussetzung für diesen Hinderungsgrund ist eine leitende Funktion und ein Kapitalanteil der Gemeinde an dem betreffenden Privatunternehmen von über 50 Prozent. Bei leitenden Arbeitnehmern handelt es sich grundsätzlich um Personen, die eigenverantwortliche Leitungsfunktionen wahrnehmen, eine nicht unbedeutende Einflussmöglichkeit auf Entscheidungen und Planungen des Unternehmens haben und maßgeblich bei der Bestimmung der Grundlinien und der Geschäftspraxis des Unternehmens mitwirken (z.B. i.d.R. Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Prokuristen, je nach Betriebsgröße auch Abteilungsleiter u. Ä.).

Die Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 GemO gelten für Beamte und Arbeitnehmer, die in der Organisationseinheit tätig sind, der beim Landratsamt, Regierungspräsidium und Innenministerium die Aufgaben der Rechtsaufsicht übertragen sind; ebenso die entsprechenden Bediensteten, die bei den Landratsämtern für die Aufgaben der überörtlichen Rechnungsprüfung als Teil der Rechtsaufsicht zuständig sind. Die Ausschlussregelung gilt auch für den jeweiligen Behördenleiter und seinen Vertreter (z.B. Landrat, Erster Landesbeamter, Regierungspräsident). Erfasst sind die Beamten und Arbeitnehmer, die **unmittelbar mit der Rechtsaufsicht befasst sind**. Hilfstätigkeiten, die weder Verfahrensgang noch Verfahrensergebnis der Rechtsaufsicht beeinflussen können, werden von dem Hinderungsgrund nicht erfasst (z.B. Schreib- und Registraturkräfte, nur im Wege der Anhörung oder Zustimmung Beteiligte, Bedienstete, die im Rahmen einer Mitprüfung aus fachlicher Sicht beteiligt werden). Auch für entsprechende Bedienstete, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht in den Fachbereichen befasst sind, liegt ein Hinderungsgrund vor, jedoch nur soweit der einzelne Bedienstete konkret gegenüber der Gemeinde, in der er Gemeinderat sein soll/ist, rechtsaufsichtlich zuständig ist. Grundsätzlich liegen für entsprechende Bedienstete mit Aufgaben der Fachaufsicht keine Hinderungsgründe vor.

Gehindert sind außerdem leitende Beamte und leitende Angestellte der Gemeindeprüfungsanstalt. Für Arbeitnehmer der genannten Einrichtungen, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten oder die nach den Kriterien des Bundesverwaltungsgerichts zu prüfen sind, s. Ausführungen oben. Wegen weiterer Beschäftigungsverhältnisse, die zu einem Hinderungsgrund führen können, vgl. § 29 GemO.

Feststellung von Hinderungsgründen und Wirkung

Bei Vorliegen eines Hinderungsgrundes nach § 29 Abs. 1 GemO zum Zeitpunkt der Konstituierung des neuen Gemeinderats bzw. Ortschaftsrats ist der Eintritt des Gewählten in den Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat ausgeschlossen. Die **Feststellung**, ob ein **Hinderungsgrund** gegeben ist, trifft

bei Gemeinderäten der Gemeinderat **vor der Einberufung** der ersten Sitzung (= konstituierende Sitzung) des **neuen** Gemeinderats (§ 29 Abs. 5 GemO). Eine förmliche Beratung und Beschlussfassung dazu ist aber nur erforderlich, soweit ein Anlass hierfür gegeben ist; wenn also der Gewählte Hinderungsgründe geltend macht oder wenn auf sonstige Weise Hinderungsgründe bekannt werden (vgl. auch VwVGemO zu § 29 GemO). Die Feststellungen des Gemeinderats nach § 29 Abs. 5 GemO dienen nur der Klarstellung der Rechtslage; sie haben keine rechtsbegründende Bedeutung. Die Rechtswirkung eines Hinderungsgrundes hängt nicht erst von dieser Entscheidung ab, vielmehr tritt sie bereits kraft Gesetzes mit der Verwirklichung der gesetzlichen Tatbestände ein.

Für die Feststellung von Hinderungsgründen bei **Ortschaftsräten** ist der bisherige Ortschaftsrat zuständig (§ 72 i. V. m. § 29 Abs. 5 GemO). Die Ausführungen zum Gemeinderat gelten entsprechend.

Für den Bewerber, der wegen eines Hinderungsgrundes nicht einrücken kann, rückt der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber nach (§ 31 Abs. 2 Satz 1 GemO). Personen, die wegen eines Hinderungsgrundes nicht eintreten können, verlieren das Mandat nicht endgültig, sondern werden in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen Ersatzpersonen ihres Wahlvorschlags (§ 26 Abs. 5, § 27 Abs. 4 KomWG). Das Gleiche gilt auch bei Mehrheitswahl (§ 27 Abs. 4 KomWG). Außerdem, wenn Personen wegen Auftreten eines Hinderungsgrundes während der Amtszeit ausscheiden müssen. Im Falle eines späteren Nachrückens ist jeweils nachzuprüfen, ob zwischenzeitlich der Hinderungsgrund einer solchen Ersatzperson weggefallen ist.

Terminübersicht zum Wahlvorschlagsverfahren für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024

Aufgabe	Termin oder Frist
Frühester Zeitpunkt für die Aufstellung von Wahlvorschlägen (§ 9 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 KomWG)	20. August 2023
Öffentliche Bekanntmachung der Wahl (§ 3 KomWG, § 1 KomWO)	Spätestens am 83. Tag vor der Wahl also: spätestens am Montag 18. März 2024
Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 13 Abs. 1 KomWO)	Tag nach der Bekanntmachung der Wahl (Termin örtlich verschieden)
<ul style="list-style-type: none"> • Beginn • Ende 	Spätestens am 73. Tag vor der Wahl, 18 Uhr also: spätestens am Donnerstag, 28. März 2024, 18 Uhr (Ausschlussfrist) (Gründonnerstag)
Beschlussfassung des Gemeindewahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 8 Abs. 3 KomWG, § 18 KomWO)	Nach Ablauf der Einreichungsfrist (s. oben), spätestens am 59. Tag vor der Wahl also: spätestens am Donnerstag, 11. April 2024